



Botschaft und Einladung zur
Budget-Gemeindeversammlung

Montag, 27. November 2023, 19.30 Uhr,
Pfarreiheim Neuenkirch

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung	3
Traktandum 1	
Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 und Budget 2024 der Einwohnergemeinde Neuenkirch	4
- Budget 2024, Zusammenfassung	4
- Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen 2024 - 2027	5
- Erfolgsrechnung nach Kostenarten 2024 - 2027	6
- Investitionsrechnung 2024 mit Kontrolle über Sonderkredite	7
- Investitionsrechnung nach Kostenarten 2024 - 2027	8
- Grundlagen Aufgaben- und Finanzplan	9
- Finanzkennzahlen Budget 2024	9
- Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge	11
- Antrag des Gemeinderates Neuenkirch	38
- Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch	38
Traktandum 2	
Beschluss über die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch	40
Traktandum 3	
Beschluss zur Übertragung der Wasserversorgung im Gebiet Neuenkirch und Sempach Station an die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch sowie im Gebiet Hellbühl an die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl sowie Beschluss Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch	53
Traktandum 4	
Beschluss über die Anpassung des Fondsreglements der Gemeinde Neuenkirch (Ergänzung Musikschulfonds)	66
Traktandum 5	
Einbürgerungsgesuche	68
Traktandum 6	
Verschiedenes / Informationen	73

Parteiversammlungen

Die Mitte Neuenkirch

Dienstag, 14. November 2023, 19.30 Uhr, Restaurant Piazza Verde, Hellbühl

FDP Neuenkirch

Es findet keine Parteiversammlung statt.

SP Neuenkirch . Sempach Station . Hellbühl

Donnerstag, 16. November 2023, 20.00 Uhr, Restaurant Sonne, Neuenkirch

SVP Neuenkirch

Donnerstag, 16. November 2023, 19.30 Uhr, Restaurant Sonne, Neuenkirch

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Montag, 27. November 2023, 19.30 Uhr,
Pfarreiheim Neuenkirch**

Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 und Budget 2024 der Einwohnergemeinde Neuenkirch
 - 1.1. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 - 2027
 - 1.2. Beschluss Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 754'807.15, Investitionsausgaben von CHF 2'718'400.00, einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten (wie bisher) sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche
2. Beschluss über die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch
3. Beschluss zur Übertragung der Wasserversorgung im Gebiet Neuenkirch und Sempach Station an die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch sowie im Gebiet Hellbühl an die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl sowie Beschluss Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch
4. Beschluss über die Anpassung des Fondsreglements der Gemeinde Neuenkirch (Ergänzung Musikschulfonds)
5. Einbürgerungsgesuche
 - 5.1. Golovatyuk Matvej, Willstattstrasse 17a, 6206 Neuenkirch
 - 5.2. Hildebrandt Michael und Viktoria, Bernhof 4, 6206 Neuenkirch
 - 5.3. Ibra Kristian, Surseestrasse 18a, 6206 Neuenkirch
 - 5.4. Kanthaverl Varthani, Krauerhusmatte 4, 6206 Neuenkirch
 - 5.5. Kanthaverl Vernuga, Krauerhusmatte 4, 6206 Neuenkirch
 - 5.6. Kuljici Elnesa, Surseestrasse 18a, 6206 Neuenkirch
 - 5.7. Rocha Tavares Jorge, Sonnmattgrund 7, 6206 Neuenkirch
 - 5.8. Ruiz Nicolas und Léone Sylvie mit den Kindern Gaétan und Mathilde, Grünau 3, 6206 Neuenkirch
6. Verschiedenes / Informationen
 - 6.1. Information über den Planungsstand Krauerhusegg, Neuenkirch
 - 6.2. Information über den Planungsstand Schulhaus Hellbühl

Das Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf. Stimmberechtigt ist, wer spätestens am 22. November 2023 seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirch begründet hat und stimmfähig ist. Die Abstimmungsunterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch ab 10. November 2023 zur Einsichtnahme auf. Jede Haushaltung erhält eine Botschaft. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

6206 Neuenkirch, 25. Oktober 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident
Marcel Wolfisberg

Gemeindeschreiber
Thomas Rubin



Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 und Budget 2024 der Einwohnergemeinde Neuenkirch

1.1. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 - 2027

1.2. Beschluss Budget 2024 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 754'807.15, Investitionsausgaben von CHF 2'718'400.00, einem gleichbleibenden Steuerfuss von 1.85 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche

Budget 2024

Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde Neuenkirch rechnet für die Erfolgsrechnung bei Aufwendungen von CHF 60'101'965.40 und Erträgen von CHF 59'347'158.25 mit einem Mehraufwand von CHF 754'807.15. Im nächsten Jahr sind Investitionen von rund CHF 2.7 Mio. geplant.

Die grössten Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahresbudget entfallen auf den Personalaufwand (CHF 0.3 Mio.). Darin enthalten sind Mehrkosten aufgrund der Lohnteuering sowie höhere Ausgaben für die Krankentaggeldversicherung. Weiter steigen die Kosten für die Pflegefinanzierung an auswärtigen Wohn- und Pflegezentren (CHF 0.2 Mio.). Mit dem Wegfall der Betriebskosten für die das Fernwärmenetz Hellbühl (CHF 0.4 Mio.) verbleibt der Betriebsaufwand auf dem Niveau des Vorjahresbudgets. Höhere Kosten sind aufgrund des gegenüber dem Budget 2023 veränderten Zinsniveaus (CHF 0.3 Mio.) im Finanzergebnis geplant.

Auf der Einnahmenseite werden CHF 1.2 Mio. höhere Erträge gegenüber dem Budget 2023 erwartet. Darin enthalten sind höhere Steuereinnahmen in der Höhe von CHF 0.9 Mio. Die Abgeltung aus dem Finanzausgleich des Kantons Luzern steigt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 0.3 Mio. Der noch immer anhaltende Ukrainekrieg sowie die neuen Krisenherde und die damit verbundene geopolitische und weltwirtschaftliche Entwicklung (Inflation und Rohstoffengpässe) erschweren die Planung der Steuererträge für das Jahr 2024 und der Folgejahre. Wie sich der bisherige und auch künftige Verlauf der Krise sowie die drohende Inflation inklusive der Zins- und Kostenentwicklung auf die Steuererträge auswirken werden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht genau ermittelt werden. Für das prognostizierte reale Wachstum des laufenden Steuerertrages 2024 wird bei den natürlichen und juristischen Personen von einem Zuwachs von 2.4 % ausgegangen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, für das Budget 2024 den bisherigen Steuerfuss von 1.85 Einheiten beizubehalten. Der erwartete Mehraufwand der Erfolgsrechnung 2024 von CHF 754'807.15 wird über das bestehende Eigenkapital ausgeglichen.

Investitionsrechnung 2024

Die Investitionsrechnung Budget 2024 schliesst mit Ausgaben von CHF 2'718'400 und Einnahmen von CHF 150'000 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'568'400 ab. Die grössten Investitionskosten werden im nächsten Jahr für die Schulliegenschaften (Sonnenweid 2 und Hellbühl), die Erweiterung sowie Anpassung der Büroräumlichkeiten der Verwaltung und für Sanierungsarbeiten in der Abwasserbeseitigung eingesetzt. Weiter sind im Budget 2024 Investitionen für die Seebelüftung des Sempachersees sowie für Strassen (Bahnhofstrassen) und Plätze (Spielplatz- und Begegnungsplatz Gärtnerweg) vorgesehen.

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen in 1'000 CHF		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
10	Politik und Verwaltung	599	710	828	840	851	863
20	Sicherheit und Energie	-194	-193	-194	-153	-132	-111
30	Bildung	9'397	10'239	10'609	10'726	10'862	10'989
40	Musikschule, Kultur und Freizeit	1'792	1'929	1'954	1'992	2'004	2'017
50	Gesundheit und Soziales	8'848	9'825	9'780	9'876	9'965	10'055
60	Bau, Verkehr, Entsorgung	2'532	2'741	2'901	3'095	3'137	3'172
70	Umwelt und Volkswirtschaft	150	165	171	186	186	186
80	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-	-	-	-	-	-
90	Finanzen und Steuern	-25'000	-24'393	-25'294	-25'558	-26'141	-26'737
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ Aufwandüberschüsse / - Ertragsüberschüsse)		-1'875	1'021	755	1'004	732	434

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung separat abgebildet. Ertragsüberschüsse sind in dieser Tabelle systembedingt mit einem Minuszeichen versehen. Dementsprechend sind Aufwandüberschüsse ohne Minuszeichen aufgeführt.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen Verbuchung vor Abschluss in 1'000 CHF		Budget 2023	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Feuerwehr	61	95	20	0	0
	Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	284	-10	0	0	0
	Abwasserbeseitigung	-171	-181	-180	-180	-180
	Abfallentsorgung	-17	20	0	0	0
	Wasserleitung ZS-Anlage bis	-1	0	0	0	0
	Grundstücke Lippenrüti	20	7	20	20	20
	Diverse	-10	-10	-10	-10	-10
Gesamttotal Spezialfinanzierungen (+ Entnahmen / - Einlagen)		166	-79	-150	-170	-170

Erfolgsrechnung		Rechnung	Budget	Budget	Planung	Planung	Planung
gestufter Erfolgsausweis		2022	2023	2024	2025	2026	2027
nach Kostenarten in 1'000 CHF							
30	Personalaufwand	23'146	24'884	25'213	25'683	25'937	26'195
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'601	6'494	6'492	6'477	6'543	6'609
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'403	2'719	2'776	2'859	2'879	2'907
35	Einlagen in Fonds und SF	484	209	202	211	211	211
36	Transferaufwand	12'7122	14'308	14'019	14'159	14'300	14'442
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	9'785	10'442	11'012	11'070	11'173	11'235
Betrieblicher Aufwand		55'131	59'056	59'714	60'457	61'044	61'600
40	Fiskalertrag	-20'866	-19'953	-20'872	-21'582	-22'308	-23'037
41	Regalien und Konzessionen	-287	-287	-287	-287	-288	-289
42	Entgelte	-9'707	-10'360	-10'364	-10'468	-10'572	-10'678
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und SF	-244	-374	-136	-69	-49	-29
46	Transferertrag	-15'734	-16'253	-16'175	-16'054	-16'160	-16'345
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	-9'785	-10'442	-11'012	-11'070	-11'173	-11'235
Betrieblicher Ertrag		-56'622	-57'669	-58'846	-59'530	-60'550	-61'613
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-1'492	1'387	868	927	494	-13
34	Finanzaufwand	81	100	388	578	739	948
44	Finanzertrag	-154	-156	-191	-191	-191	-191
Finanzergebnis		-73	-56	197	387	548	757
Operatives Ergebnis		-1'565	1'331	1'065	1'314	1'042	744
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	-310	-310	-310	-310	-310	-310
Ausserordentliches Ergebnis		-310	-310	-310	-310	-310	-310
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ Aufwandüberschüsse / - Ertragsüberschüsse)		-1'875	1'021	755	1'004	732	434

Investitionsrechnung 2024 mit Kontrolle über Sonderkredite

Bezeichnung / Beschluss		Brutto- kredit	beansprucht bis 31.12.23	Budget 2024		Kreditkontrolle	
				Ausgaben	Einnahmen	bean- sprucht bis 31.12.24	verfüg- bar ab 01.01.25
Elektronische Trefferanzeige Schiessanlage Neuenkirch	GV 27.11.2023	148	0	148		148	0
Ergänzung ICT Schule, Anschaf- fung Schüler-Notebooks	GV 27.11.2023	55	0	55		55	0
Gestaltung Spielplatz Gärtner- weg	GV 27.11.2023	250	0	250		250	0
Planung und Erstellung Perso- nenunterstände	GV 29.11.2022 27.11.2023	150 150	0 0	150		150 0	0 150
Anpassung Gehweg und Fahr- bahn Bahnhofstrasse	GV 27.11.2023	80	0	80		80	0
ARA-Anschlussgebühren	GV 27.11.2023	-150	0		150	-150	0
Sanierung ARA-Hauptsammelka- nal Sellenboden-Mettenwil- strasse, 1. Etappe	GV 29.11.2022 27.11.2023	325 310	325 0	310		325 310	0 0
Erneuerung Wasserleitung All- mend Lurag	GV 29.11.2023	94	0	94		94	0
Gesamtrevision Ortsplanung	GV 29.11.2022	750	625	125		750	0
Seebelüftung Verband Sempa- chersee	GV 27.11.2023	310	0	310		310	0
Erweiterung und Anpassung Bü- roräumlichkeiten Verwaltung	GV 29.11.2022 27.11.2023	42 370	42 0	370		42 370	0 0
Liegenschaftsstrategie Gemeinde Neuenkirch	GV 27.11.2023	80	0	80		80	0
Projektierungskredit Schulanla- gen Hellbühl	GV 29.11.2021 29.11.2022	200 200	50 0	150 50		200 50	0 150
Projektierungskredit Erweiterung Sonnenweid 2	GV 27.11.2023	300	0	300		300	0
Tür Umbau Haupteingänge Son- nenweid und Grünau	GV 27.11.2023	92	0	92		92	0
Ersatz Immobilien Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli	GV 27.11.2023	48	0	48		48	0
Ersatz Mobilien Wohn- und Pfl- gezentrum Lippenrütli	GV 27.11.2023	106	0	106		106	0
Total Ausgaben / Einnahmen				2'718	150		
Mehrausgaben					2568		
Passivierung der Einnahmen				150			
Aktivierung der Ausgaben					2'718		

Investitionsrechnung 2024 - 2027		Budget	Planung	Planung	Planung
nach Kostenarten in 1'000 CHF		2024	2025	2026	2027
50	Sachanlagen	2'513	5'905	4'205	4'705
51	Investitionen auf Rechnung Dritter				
52	Immaterielle Anlagen	205			
55	Beteiligungen				
56	Eigene Investitionsbeiträge				
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge				
Investitionsausgaben (-)		2'718	5'905	4'205	4'705
60	Übertragung von Sachanlagen Finanzvermögen				
61	Rückerstattungen				
62	Übertragung immaterielle Anlagen Finanzvermögen				
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-150	-150	-150	-150
64	Rückzahlung von Darlehen				
65	Übertragung von Beteiligungen Finanzvermögen				
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge				
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge				
Investitionseinnahmen (+)		-150	-150	-150	-150
Nettoinvestitionen		2'568	5'755	4'055	4'555

davon Spezialfinanzierungen

Investitionsausgaben:

- Spezialfinanzierung Feuerwehr	0	-50	-50	-50
- Spezialfinanzierung Wohn-/Pflegezentrum	-154			
- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	-310	-1'300	-300	-300
Total Investitionsausgaben (-)	-467	-1'350	-350	-350

Investitionseinnahmen:

- Spezialfinanzierung Feuerwehr				
- Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	150	150	150	150
Total Investitionseinnahmen (+)	150	150	150	150

Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027

Für den Aufgaben- und Finanzplan wurden folgende Grundlagen angenommen:

Parameter	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Veränderung Personalaufwand	1.20 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Teuerung Sach- und Betriebsaufwand	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Veränderung Transferaufwand	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Veränderung Entgelte	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %
Veränderung übriger Aufwand / Ertrag	0.50 %	0.50 %	0.50 %	0.50 %
Zinssätze für Neukredite	2.50 %	2.10 %	2.10 %	2.10 %
Wachstum der Wohnbevölkerung	0.25 %	0.35 %	0.25 %	0.25 %
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	7'196	7'221	7'246	7'265
Wachstum Steuerkraft natürliche Personen	2.10 %	3.00 %	3.00 %	3.00 %
Wachstum der Steuerkraft juristische Personen	5.00 %	5.00 %	5.00 %	5.00 %
Steuerfuss Gemeinde Neuenkirch	1.85	1.85	1.85	1.85

Finanzkennzahlen	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Selbstfinanzierungsgrad in % Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner/in mehr als das kantonale Mittel (- CHF 55.00) beträgt.	56%	29%	50%	52%
Selbstfinanzierungsanteil in % Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das Zweifache des kantonalen Mittels beträgt. Das kantonale Mittel der Nettoschuld weist mit minus CHF 55 pro Einwohner/in ein Nettovermögen aus.	3.8%	3.5%	4.0%	4.6%
Zinsbelastungsanteil in % Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 % nicht übersteigen.	0.7%	1.2%	1.5%	1.8%
Kapitaldienstanteil in % Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.	6.4%	7.0%	7.3%	7.6%
Nettoverschuldungsquotient in % Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Ab-	97%	112%	117%	122%

Finanzkennzahlen	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
schöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.				
Nettoschuld je Einwohner/in in CHF Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen	3'265	3'815	4'084	4'377
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in in CHF Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld (NS) ohne Spezialfinanzierungen (SF) sollte das Zweifache des kantonalen Mittels (CHF 724.00 x 2 = CHF 1'448.00) nicht übersteigen.	2'641	3'158	3'535	3'937
Bruttoverschuldungsanteil in % Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 % nicht übersteigen.	110.4 %	117.3%	119.2%	121.2%



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- 100 Legislative und Exekutive
- 105 Gemeindeverwaltung
- 110 Betriebsamt
- 120 Kommunikation

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

Die Gemeindeversammlung beschliesst zeit- und sachgerecht über die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte.

Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung führen die Gemeindeverwaltung und beschliessen den Vollzug der Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive und der Geschäftsleitung fallen.

Die Gemeindeverwaltung stellt die Koordination zwischen strategischer und operativer Ebene sicher. Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- sowie verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch mit Organisationsverordnung und weiterer Reglemente.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Gemeindeverwaltung für die Organisation, Administration und Durchführung derselben verantwortlich.

Bezug zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung von Neuenkirch erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen bedürfnisgerecht und in hoher Qualität. Sie sorgen für bürger-nahe, transparente, sichere und schnelle Abläufe.

Die bereits bestehende regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist weiterzuführen. Der Austausch mit den politischen Parteien ist in Zukunft weiter zu fördern.

Die Gemeinde Neuenkirch verfügt über ein Corporate Identity. Die Digitalisierung der Verwaltung wird mittels Einführung von E-Rechnungen und elektronischer Belegfassung fortgeführt. Weiter

werden die Schnittstellen und personellen Ressourcen zur Bewältigung der zukünftigen Aufgaben überprüft.

Lagebeurteilung

Das Legislaturprogramm 2020 - 2024 bildet die Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde. Die im Jahr 2019 erarbeitete Gemeindestrategie 2020 zeigt die künftige Entwicklung der Gemeinde Neuenkirch in den nächsten 10 Jahren auf. Die aus der Gemeindestrategie resultierende Vision lautet: *«Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station – ein lebenswertes Daheim für alle Menschen.»*

Die Digitalisierung bringt für die Gemeinde erwünschte Veränderungen. Abläufe können vereinfacht und der Kundennutzen verbessert werden. Die Gemeinde ist in kantonalen Digitalisierungsprojekte (Service-Portal-Luzern) mit eingebunden. Das Projekt legt den Fokus auf einen digitalen Schalter für den Bezug von Dienstleistungen der Einwohnerkontrolle. Zugleich sind weitere Massnahmen in der Digitalisierung im Finanzbereich geplant.

Die politische Einflussnahme auf kantonaler Ebene betreffend die Kostenentwicklung in verschiedenen Bereichen ist weiter voranzutreiben. Viele Entscheide mit grossen Kostenfolgen werden ausserhalb der Gemeinde getroffen. Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen Organisationen kann helfen, früher zu Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide nehmen zu können.

Das Betriebsamt ist professionell organisiert und ausgelagert. Die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung ist optimal abzustimmen.

Die Arbeitsbelastung der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Der Gemeinderat überprüfte die Organisation mit dem Ziel die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche zu entflechten. Die neue Organisation ist definiert und die Bevölkerung wurde an zwei Partizipationsveranstaltungen über die geplanten Veränderungen, der grundsätzlichen Rahmenbedingungen, wie die Gemeinde in Zukunft organisiert sein soll, informiert und aufgefordert, ihre Sichtweise aktiv einzubringen. Die Verwaltung soll generell gestärkt und die Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende und die Exekutivmitglieder verbessert werden.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	mittel	Weiterführung der Gespräche mit den Nachbargemeinden
Chance: Zusammenhalt in der Bevölkerung	Bereitschaft, schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	Förderung von intakten Dorfgemeinschaften in den drei Ortsteilen
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben.	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden.	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen.
Chance: Entlastung der Mitarbeiter, attraktive Stellen Risiko: kurzzeitige Überlastung der Mitarbeiter durch Reorganisation	Mitarbeiter fallen aus oder kündigen	hoch	Mitarbeiter auf dem Prozess aktiv mitnehmen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Vertretung der Gemeinde in ausserkommunalen Gremien anstreben	läuft	-						
Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden weiterführen	läuft	-						

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Gemeindeversammlungen	Zustimmung in % der Vorlagen	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%	>90%
Medienmitteilungen GR	Anzahl	12		12	12	12	12	12
Anzahl Einwohner	Anzahl	--	7'153	7'178	7'196	7'221	7'246	7'265

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		599	710	828	840	851	863
10 Politik und Verwaltung	Aufwand	1'524	1'635	1'554			
	Ertrag	-925	-925	-727			
Leistungsgruppen							
100 Legislative und Exekutive	Aufwand	958	1'003	803			
	Ertrag	-837	-869	-673			
	Saldo	121	133	131			
105 Gemeindeverwaltung 110 Betriebsamt	Aufwand	527	592	708			
	Ertrag	-88	-56	-54			
	Saldo	439	537	654			
120 Kommunikation	Aufwand	39	40	43			
	Ertrag	0	0	0			
	Saldo	39	40	43			

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben		0	0	0	0	0	0
Einnahmen		0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

keine



Ortsteil Hellbühl



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Energie umfasst die Leistungsgruppen

- 205 Feuerwehr
- 210 Zivilschutz und Militär
- 215 Energie

Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Ressourcen, um bei einem Ereignis rasch und effizient zu helfen und zu retten. Die Feuerwehr ist der wichtigste Teilbereich. Eine gut ausgebildete und zeitgemäss ausgerüstete Feuerwehr bietet einen umfassenden Schutz bei Brand, Elementarereignissen und Gefährdungen im öffentlichen Raum.

Die Gemeinde Neuenkirch ist integriert in die Zivilschutzorganisation Emme, welche für Einsätze in den Bereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung beigezogen werden kann.

Die Schützen Neuenkirch-Hellbühl stellen die notwendige Infrastruktur sicher und führen die obligatorischen Schiesskurse für die Schiesspflichtigen durch. Nach über 30 Jahren ist die Sanierung der Trefferscheibenanlage notwendig. Die Gemeinde leistet ihren finanziellen Beitrag entsprechend der Anzahl der Pflichtschützen und der gesetzlich

durchzuführenden Schiesshalbtage für das Obligatorische-Programm.

Mit der CKW konnte ein starker Partner gefunden werden der das Fernwärmenetz Hellbühl per 01.07.2023 käuflich erworben hat.

Die Gemeinde Neuenkirch hat die öffentliche Wasserversorgung an die privaten Wasserversorgungsgenossenschaften Neuenkirch und Hellbühl übertragen. Die Anpassung der Tarifstruktur erfordert eine Änderung der Reglemente und benötigt die Zustimmung der Genossenschafter und der Bevölkerung. Das Vernehmlassungsverfahren wurde durchgeführt.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Ermittlung eines neuen Standortes für die Feuerwehr wurde erarbeitet und ist Bestandteil der aktuellen Ortsplanung. Die notwendigen Investitionen für die Feuerwehr werden getätigt.

Lagebeurteilung

Die vielfältigen Aufgaben im ganzen Bereich Sicherheit und Energie können dank klaren Strukturen und Definition der einzelnen Aufgaben gut erledigt und ausgeführt werden.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Genügend Freiwillige für den Feuerwehrdienst rekrutieren	Ungenügender Schutz	klein	Zeitgemässe Entlohnung der Feuerwehreingeteilten. Gute und funktionale Ausrüstung zur Verfügung stellen.
Risiko: Standort Feuerwehrlokal Pfrundmatte	Problematische Verkehrs- und Lärmemissionen in Quartier	klein	Überprüfung des Standortes, allenfalls Planung eines Neubaus an einem anderen Standort

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Löschwasserbeiträge an Wasserversorgungen	Planung / Ausführung		IR	100	37*	50	50	50

* Übertrag vom Budget 2023

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Anzahl Feuerwehrleute	Anzahl >	100	99	100	100	100	100	100
ZSO Emme	Prokopf- beitrag in CHF	< 9.00	6.00	9.22	9.22	9.20	9.20	9.20
Inspektionsbericht GVL für Feu- erwehr Neuenkirch Hellbühl		=> gut	gut	gut	gut	gut	gut	gut
Konzessionsgebühren CKW	Anzahl in Tausend CHF	--	274	245	275	275	275	275

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		-194	-193	-194	-153	-132	-111
20 Sicherheit und Energie	Aufwand	811	887	593			
	Ertrag	-1'005	-1'080	-787			
Leistungsgruppen							
205 Feuerwehr	Aufwand	415	463	512			
	Ertrag	-415	-463	-512			
	Saldo	0	0	0			
210 Zivilschutz, Militär	Aufwand	89	82	81			
	Ertrag	-9	0	0			
	Saldo	80	82	81			
215 Energie	Aufwand	307	342	0			
	Ertrag	-581	-617	-275			
	Saldo	-274	-275	-275			

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	0	100	148	50	50	50
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	148	50	50	50

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Mehraufwand 2024 der Feuerwehr von TCHF 95 wird durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Feuerwehr ausgeglichen. Die Ersatzabgabe für den Feuerwehrdienst beträgt im 2024 unverändert 2.5 o/oo.



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- 305 Kindergarten
- 310 Primarstufe
- 315 Sekundarstufe
- 320 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- 325 Sonderschulung
- 330 Schulische Dienste, Allgemeines

Das Schulangebot der Gemeinde Neuenkirch umfasst den zweijährigen Kindergarten, die Primar- und Sekundarschule sowie die familienergänzenden Tagesstrukturen in allen drei Ortsteilen. Dem gesamten Schulangebot steht eine zweckmässige Infrastruktur (Schulraum, Mobiliar, Administration) zur Verfügung. Die Umsetzung der familienergänzenden Tagesstrukturen orientiert sich am Bedarf sowie an der Wirtschaftlichkeit.

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt.

Die Gemeinde hält an der Strategie der drei Schulstandorte Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station fest. Sie stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags für die Schule und weiterer

gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Die Entwicklungsziele aus der externen Evaluation 2020 werden stufengerecht umgesetzt.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch die externe Evaluation im August 2020 bestätigt wurde. Als Kommunikationsmittel zwischen Schule und Eltern wählte die Schulleitung die School App. Ziel ist es, die Kommunikation auf ein Tool zu beschränken, so dass eine offene und gezielte Kommunikation einfach möglich ist. Die Bildungskommission veranlasste auf Antrag der Schulleitung, dass alle Schülerinnen und Schüler ab der 3. Primarklasse mit einem persönlichen Notebook ausgestattet wurden. In Zukunft werden jedes Schuljahr die 3. Klässler ein persönliches Gerät erhalten. Das Arbeiten mit Office365 hat sich in der Schule bei den Lehrpersonen aber auch bei den Schülerinnen und Schülern durchgesetzt. Auf der 1. und 2. Sekundarschule wird neu im kooperativen Modell unterrichtet. Ab Sommer 2024 werden alle Klassen der Sekundarschule im kooperativen Modell unterwegs sein. Der vom Kanton verlangte Modellwechsel löst einen erhöhten Raumbedarf im Schulhaus Sonneweid 2 aus. Aus diesem Grund braucht es kurzfristig auf dem Anbau im Sonneweid 2 eine Schulraumerweiterung.

Regelmässige interne Evaluationen sichern die Schulqualität. Die Schule Neuenkirch stellt sich den neuen Aufgaben in den Bereichen Integration, ICT sowie der Stärkung persönlicher und sozialer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen. Einen ressourcenorientierten und differenzierten Unterricht zu ermöglichen ist ein zentrales Anliegen und bestimmt die gemeinsame pädagogische Ausrichtung der Schule. Die sprachliche Früherziehung wird ab Sommer 2024 obligatorisch. Die Spielgruppen werden auf das Schuljahr 2024/25 der Schule angegliedert.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Einsetzen der Arbeitsgruppe Schulraumplanung	Investitionen in Infrastruktur, Kostensteigerung	hoch	Einsetzen einer Arbeitsgruppe Schulraum, Aktualisierung der Schulraumplanung, bei Planung von neuen Schulräumen auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten
Chance: Ausrüsten der Schüler mit einem persönlichen Convertible	Investitionen in Infrastruktur, Kostensteigerung	mittel	Der Lehrplan 21 beinhaltet das Thema Medien und Informatik bereits ab der 3. Klasse. Durch die Abgabe eines persönlichen Geräts kann die Chancengleichheit von Schüler in der Bildung gestärkt werden. Die technische Ausstattung der Klassen deckt sich nun mit den kantonalen Empfehlungen.
Risiko: Führung der drei Schulstandorte Hellbühl, Neuenkirch und Sempach Station	Kostensteigerung	klein	Kurz, mittel und langfristige Schulraumplanung
Risiko: Umstellung der Sekundarschule auf das kooperative Modell	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	mittel	Planung und Umsetzung des neuen Modells
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	mittel	konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/ IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Einführung der Kooperativen Sekundarschule	Planung/ Umsetzung		ER					
Ergänzung ICT Schule Anschaffung Schüler-Notebook	Umsetzung	55	IR	55	55	55	55	55

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten	Anzahl Schüler	> 18	18.7	18.7	18.7	18.7	18.7	18.7
Durchschnittliche Klassengrösse Primarschule	Anzahl Schüler	> 18	17.5	17.5	17.5	17.5	17.5	17.5
Durchschnittliche Klassengrösse Sekundarstufe	Anzahl Schüler	> 16	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5	16.5
Anzahl Lernende / Anzahl Klassen	Anzahl	--	824 47	820 47	809 47	809 47	809 47	809 47
Kantonsschüler/innen	Anzahl	--	43	43	45	45	45	45

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		9'397	10'239	10'609	10'726	10'862	10'989
30 Bildung	Aufwand	19'462	20'450	20'538			
	Ertrag	-10'065	-10'211	-9'929			
Leistungsgruppen							
305 Kindergarten	Aufwand	2'183	2'169	2'090			
	Ertrag	-1'062	-1'003	-936			
	Saldo	1'121	1'166	1'154			
310 Primarstufe	Aufwand	8'075	8'351	8'813			
	Ertrag	-4'274	-4'446	-4'488			
	Saldo	3'801	3'905	4'325			
315 Sekundarstufe	Aufwand	5'153	5'469	5'038			
	Ertrag	-2'494	-2'273	-2'147			
	Saldo	2'659	3'196	2'891			
320 Schul- und Tagesstrukturen	Aufwand	625	666	677			
	Ertrag	-346	-359	-356			
	Saldo	279	307	321			
325 Sonderschulung	Aufwand	946	1'015	1'128			
	Ertrag	0	0	0			
	Saldo	946	1'015	1'128			
330 Schulische Dienste, Allgemeines	Aufwand	2'480	2'780	2'792			
	Ertrag	-1'889	-2'130	-2'002			
	Saldo	591	650	790			

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben		93	145	55	55	55	55
Einnahmen		0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		93	145	55	55	55	55

Erläuterungen zu den Finanzen

Im Rahmen des Budget 2024 und der weiteren Planjahre werden die Schülerinnen und Schüler der 3. Primarklassen mit Notebooks ausgerüstet.



Schulhaus Grünau, Neuenkirch



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Musik, Kultur, Freizeit umfasst die Leistungsgruppen

- 405 Musikschule
- 410 Kultur- und Sportförderung, Markt- und Gewerbeswesen
- 415 Wanderwege, Parkanlagen, Tourismus

Der Aufgabenbereich Musikschule, Kultur, Freizeit beinhaltet und regelt die Bereiche Musikschule, Freizeitgestaltung, kulturelle Aktivitäten, Sport, Tourismus und Integration der Bevölkerung.

Der Musikschulunterricht wird von der Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS) gemäss der Musikschulverordnung angeboten. Die MSOSS ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende musikalische Aus- und Weiterbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren und fördert den Nachwuchs für musikalische Vereine. Das Ensemble-spiel hat eine zentrale Bedeutung.

Der Umgang mit den Freizeitanlagen wird geregelt sowie deren Sicherheit gewährleistet. Veraltete oder unsichere Plätze werden bedarfsgerecht saniert und nachgerüstet.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für die Begegnungsplätze, Spiel- und Verweilplätze besteht eine Strategie und bedarfsgerecht ein Nutzungskonzept.

Lagebeurteilung

Das Angebot der Freizeitgestaltung im Kultur- und Sportbereich ist breit gefächert. Die Vereine werden in der Förderung und Integration der Jugend unterstützt. Die Eigeninitiative der Jugendlichen für ihre Freizeitgestaltung soll weiter gefördert werden. Traditionelle Anlässe werden gepflegt und kulturelle Aktivitäten werden gefördert.

Die Musikschule oberer Sempachersee wurde auf das Schuljahr 2022/23 um weitere Musikschulen ergänzt und ist damit langfristig gefestigt und aufgestellt.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
<p>Schwäche: Die Raumsituation im Ortsteil Hellbühl ist angespannt</p> <p>Risiko: unattraktive Arbeitsbedingungen bei ständigem Raumwechsel sowie tiefere Nachfrage</p>	<p>Die Musikschule verliert an Bedeutung und Kundschaft im Ortsteil Hellbühl und die örtliche Musikförderung sowie Koordination nimmt ab.</p>	hoch	<p>Räumlichkeiten in Miete für den Unterricht vor Ort werden organisiert</p> <p>Einsatz und aktive Mitwirkung der Musikschule Oberer Sempachersee in der Arbeitsgruppe für die Erweiterungen der Räumlichkeiten in Hellbühl (vgl. Legislaturziel Liegenschaften 80)</p>
<p>Schwäche: Die Gemeinde nimmt den kulturellen Auftrag bisher in Form von Vereinsbeiträgen und zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten wahr.</p> <p>Chance: Der Verein Kleinbühne deckt einen breiten Teil des kulturellen Auftrags der Gemeinde ab.</p>	<p>Die kulturelle Landschaft in der Gemeinde wird wesentlich geprägt und eine Plattform für verschiedene Beiträge besteht. Das Angebot ist breit gefächert und sowohl für Jung und Alt attraktiv.</p>	mittel	<p>Der Verein Kleinbühne Kultur Neuenkirch wird unterstützt und wirtschaftet in Zukunft möglichst eigenständig.</p>

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Spiel- und Begegnungsplätze Aufwertungen und Anpassungen ausserhalb von grösseren Projekten			ER		10	10	10	10
Erstellung Begegnungs- und Spielplatz Gärtnerweg ^A		250	IR		250			
Der Verein Kleinbühne wird unterstützt und wirtschaftet möglichst eigenständig. ^B	Ausführung		ER	27	27	27	27	27
Infrastrukturbeitrag an Stadt Sempach (Sport)	Ausführung		ER	25	25	25	25	25

^A Im Jahr 2023 ist ein Aufwertungsprojekt beim Gärtnerweg vorgesehen. Die Vorbereitungen starten im Herbst 2023.

^B Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kleinbühne, wobei die Gemeinde Mitbenützungrechte hat und einen Defizitbeitrag leistet. Die Gemeinde übernimmt die Mietkosten und Hauswartung für das Gebäude (CHF 25'000.00).

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Öffentliche Auftritte Musikschule	Anzahl	70		75	75	75	75	75
Anzahl Unterrichts- minuten Neuenkirch	Anzahl in Minuten	--	8'590	8'415	9'070	9'070	9'070	9'070
Gemeindebeitrag an Musik- schule (Vollkosten)	Anzahl in Tausend CHF		695	794	860	860	860	860
Kosten pro Unterrichtsminute Neuenkirch	Anzahl in CHF	--	81	94	95	95	95	95

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		1'792	1'929	1'954	1'992	2'004	2'017
40 Musikschule, Kultur, Freizeit	Aufwand	4'634	5'790	5'476			
	Ertrag	-2'842	-3'861	-3'522			
Leistungsgruppen							
405 Musikschule	Aufwand	3'523	4'639	4'366			
	Ertrag	-2'828	-3'845	-3'506			
	Saldo	695	794	860			
410 Kultur- und Sportförderung	Aufwand	1'035	1'067	1'026			
	Ertrag	-14	-16	-16			
	Saldo	1'021	1'051	1'010			

415 Wanderwege, Parkanlagen, Tourismus	Aufwand	76	84	85	
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	76	84	85	

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	0	0	250	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	70	0	250	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Aufgrund der Anpassungen nach der Reform (AFR18) gibt es höhere Kantonsbeiträge als ursprünglich angenommen. Der finale Entscheid fällt im Herbst 2023 und wurde nach aller Voraussicht eingerechnet. Es sind zudem weitere Nachzahlungen aufgrund der Vorjahre zu erwarten.

Sämtliche indirekten Kosten (Abschreibungen, interne Verzinsung, Personalaufwände etc.) werden auf die einzelnen Leistungsgruppen umgelegt. Die anfallenden Abschreibungen des Erweiterungsbaus beim Zentrum Grünau wirken sich langfristig auf das Budget im Aufgabenbereich 40 aus. Hierhin wird sowohl der Anteil Musikschule als auch der Anteil Vereinsnutzung umgelegt.



Zentrum Grünau, Neuenkirch



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- 500 Kindes- und Erwachsenenschutz
- 505 Wohn- und Pflegeheime
- 510 Spitex
- 515 Krankenversicherung (Prämienverbilligung)
- 520 Ergänzungsleistungen
- 525 Altersbetreuung
- 530 Alimentenbevorschussung und -inkasso
- 535 Jugendbetreuung
- 540 Gesetzliche Sozialhilfe
- 545 Gesundheit und Soziales allgemein
- 550 Soziale Dienste

Die Gemeinde Neuenkirch führt das Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti sowie die Spitex nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Die Gemeinde stellt die Gesundheitsversorgung sicher und ist dafür zuständig, dass die nötigen Angebote in der Kleinkinder- und Altersbetreuung zur Verfügung stehen und deren Bedürfnisse wahrgenommen werden. Weitere Aufgaben werden durch Leistungsvereinbarungen mit dem Gemeindeverband KESB Kreis Emmen ausgerichtet. Weiter besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Contact Luzern und eine Vereinbarung für die Suchtberatung durch die Fachstelle KLICK in Luzern sowie mit dem Zentrum für Soziales (Zenso) für den Bereich Mütter- und Väterberatung.

Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes SHG ist es das Ziel der Sozialhilfe, die Hilfebedürftigkeit von Menschen zu verhindern, die Folgen von Hilfebedürftigkeit zu mildern und zu beseitigen, die Eigenverantwortung, Selbständigkeit und die berufliche Integration zu fördern. Die Gemeinde verfügt über einen polyvalenten Sozialdienst, welcher neben der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe auch Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz leistet, sowie das Alimentenwesen sicherstellt. Zudem wird eine freiwillige Einkommensverwaltung angeboten.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde ist präventiv tätig und leistet eine zeitgemässe Sozialhilfe und Beratung für Hilfebedürftige.

Die Gemeinde fördert den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei.

Der Aktionsplan des UNICEF-Labels *Kinderfreundliche Gemeinde* wird laufend umgesetzt.

Lagebeurteilung

Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern funktioniert sehr gut. Die Gemeinde ist im Bereich Gesundheit und Soziales bestens vernetzt und bringt ihre Interessen in überregionalen Gremien und Verbänden aktiv ein.

Die Jugendarbeit wurde im Jahr 2020 zusammen mit der Unicef überprüft und ein Aktionsplan zur Weiterentwicklung erstellt. Die Kinder- und Jugendkommission sichert die Umsetzung dieses Aktionsplans. Die Gemeinde Neuenkirch verfügt über eine professionelle und einfach zugängliche Jugendarbeit.

Die Gemeinde Neuenkirch bietet Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern an und unterstützt damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Neben der medizinischen Grundversorgung, die von Hausärzten getragen wird, besteht für die ambulante Krankenpflege ein Leistungsauftrag mit der Spitex. Initiativen von Jung und Alt werden im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Der kantonale Integrationsauftrag für Asylsuchende und Flüchtlinge wird durch eine Freiwilligengruppe (AGAN) unterstützt.

Aufgrund des Ukraine-Krieges und der damit eingesetzten Flüchtlingswelle hat der Kanton Luzern im Sommer 2022 einen Zuweisungsentscheid für die Aufnahme von Flüchtlingen erlassen. Aufgrund der aktuellen Situation konnte der Kanton die Zuweisung per Ende September 2023 wieder aufheben.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Starker Anstieg der Pflegeplätze	mittel	Bereitstellung ausreichender ambulanter Angebote (Spitex)
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Rechnung	hoch	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Unterstützung und Begleitung, weitere Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen
Chance: Aufbau Jugendarbeit	Begleitetes Freizeitangebot für Jugendliche	hoch	Förderung Jugendarbeit / Partizipation der Jugendlichen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
keine								

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Belegungsgrad im Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	%	95	100	98	98	98	98	98
Selbstfinanzierungsgrad Spitex	%	65	68	62	62	65	65	65
Rückerstattungsquote Alimente	%	80	67	69	69	70	70	70
Nettoauszahlung wirtschaftliche Sozialhilfe	Anzahl in Tausend CHF	--	261	352	352	352	352	352

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		8'848	9'825	9'780	9'876	9'965	10'055
50 Gesundheit und Soziales	Aufwand	17'025	18'179	18'615			
	Ertrag	-8'177	-8'354	-8'835			
Leistungsgruppen							
500 Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	436	500	496			
	Ertrag	-40	-35	-35			
	Saldo	396	465	461			
505 Wohn- und Pflegeheime	Aufwand	7'719	7'742	8'319			
	Ertrag	-6'696	-6'862	-7'153			
	Saldo	1'023	880	1'166			
510 Spitex	Aufwand	1'501	1'497	1'518			
	Ertrag	-970	-975	-972			
	Saldo	531	522	546			

515 Prämienverbilligung	Aufwand	1'011	993	1'012
	Ertrag	0	0	0
	Saldo	1'011	993	1'012
520 Ergänzungsleistungen	Aufwand	3'246	3'536	3'520
	Ertrag	0	0	0
	Saldo	3'246	3'536	3'520
525 Altersbetreuung	Aufwand	25	25	23
	Ertrag	0	0	0
	Saldo	25	25	23
530 Alimentenbevorschussung / -inkasso	Aufwand	173	263	178
	Ertrag	-128	-177	-120
	Saldo	45	86	58
535 Jugendbetreuung	Aufwand	116	151	142
	Ertrag	0	0	-3
	Saldo	116	151	139
540 Gesetzliche Sozialhilfe	Aufwand	2'292	2'458	2'519
	Ertrag	-301	-288	-350
	Saldo	1'991	2'170	2'169
545 Gesundheit und Soziales allgemein	Aufwand	219	659	336
	Ertrag	-23	0	0
	Saldo	196	659	336
550 Soziale Dienste	Aufwand	287	355	551
	Ertrag	-19	-17	-202
	Saldo	268	338	349

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

keine



Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti, Neuenkirch



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Verkehr und Entsorgung umfasst die Leistungsgruppen

- 605 Strassenwesen
- 610 Werkdienst
- 615 Öffentlicher Verkehr (öV)
- 620 Abwasserbeseitigung
- 625 Abfallentsorgung
- 630 Friedhof- und Bestattungswesen
- 635 Bauamt, Raumplanung

Die bauliche Erneuerung von Gemeindestrassen und auch deren regelmässige Unterhalt haben in der Mehrjahresplanung einen hohen Stellenwert. Das gleiche gilt auch für den Unterhalt des ganzen Kanalisationsnetzes.

Die beiden Friedhöfe Hellbühl und Neuenkirch sind gemäss dem Friedhofreglement zu verwalten und zu unterhalten.

Das Bauamt ist die Anlaufstelle für Baufragen, erteilt Auskünfte zum Zonenplan und zu Gestaltungsplänen. Es bearbeitet in Zusammenarbeit mit der kommunalen Baukommission auf der Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen die anfallenden Baugesuche und Gestaltungspläne, fertigt die Bauentscheide zuhanden der Geschäftsleitung aus und kontrolliert zusammen mit den beauftragten Ingenieurbüros die fertig erstellten Bauobjekte.

Bezug zum Legislaturprogramm

Gestützt auf die Resultate der Zukunfts- und Ergebniskonferenz sowie den raumplanerischen Rahmenbedingungen wurde im Herbst 2021 / Frühjahr 2022 ein Räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet, welches der Ortsplanungskommission, dem Planerteam und Gemeinderat als Grundlage für die weitere Entwicklung der Gemeinde dient. Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung gilt es auch die neuen harmonisierten Baubegriffe ins Bau- und Zonenreglement zu überführen. Im Rahmen der Mitwirkung zur Gesamtrevision der Ortsplanung fanden im April/Mai 2023 zwei öffentliche Informationsveranstaltungen statt, bei welchen wertvolle Rückmeldungen eingebracht wurden. Zudem gab es 37 schriftliche Eingaben zu den Planungsinstrumenten der Ortsplanung. Die schriftlichen Eingaben wurden mit einem persönlichen Brief beantwortet. Aktuell befinden sich die

umfangreichen Unterlagen der Ortsplanung in der kantonalen Vorprüfung. Im Anschluss daran erfolgt voraussichtlich im Frühsommer 2024 die Öffentliche Auflage. Es ist vorgesehen, dass der Planungsprozess der Ortsplanung bis Mitte 2025 abgeschlossen werden kann. Weiter gilt es in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung die Form der künftigen Parkierung auf den verschiedenen öffentlichen Parkplätzen in der ganzen Gemeinde zu klären und in ein Parkplatzreglement zu überführen.

Lagebeurteilung

Die Entwicklung im Bau- und Verkehrswesen, der Raumplanung, der Umwelt und der Volkswirtschaft wird wesentlich durch Bund, Kanton und Gemeindeverbände geprägt. Die im ganzen Gemeindegebiet in den Wohn- und Schulquartieren eingeführten Tempo-30-Zonen tragen zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden bei. Im Rahmen des neuen Gesamtmobilitätskonzeptes wird u.a. geprüft, ob Tempo-30-Zonen auch auf verkehrsorientierten Strassen eingeführt werden sollen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist durch den öffentlichen Verkehr sehr gut mit Postauto, Bus und Bahn erschlossen.

Der betriebliche Unterhalt der Gemeindestrassen wird durch den Werkdienst der Gemeinde sichergestellt.

Das öffentliche Kanalisationsnetz ist teilweise rund 50 Jahre alt, besteht aus Haupt- und Nebensammelkanälen und ist in den kommenden Jahren abschnittsweise funktionstüchtig und werterhaltend zu sanieren.

Die beiden Friedhöfe Hellbühl und Neuenkirch sind gut unterhaltene und gepflegte Ruhestätten.

Die Entsorgung von Hauskehricht, die Grünabfuhr und die Wertstoffsammlungen wird zusammen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in einer guten Qualität für die Bevölkerung organisiert.

Die auf den 1. Januar 2022 eingeführte wöchentliche resp. zweiwöchentliche Grüngutabfuhr für Grün-, Küchen- und Speiseabfälle hat sich gut etabliert. Die Entsorgung erfolgt mit Grüngutcontainern, welche an den gleichen Standorten wie die Kehrichtabfuhr geleert werden. Astmaterial kann gebündelt, bis maximal 20 kg und 150 cm Länge, ebenfalls bereitgestellt werden.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausreichende öffentliche Versorgung (inkl. öffentlicher Verkehr, öV)	Ermöglicht Wohnen in Neuenkirch bis ins hohe Alter	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung
Chance: Massvolle Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete	Verbleib von jungen Einwohnern in der Gemeinde	mittel	Massvolle Förderung der Verdichtung in den bestehenden Baugebieten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sanierung Gemeinde- und Güterstrassen	Laufend	900	IR	0	0	300	300	300
Sanierung von ARA-Leitungen	Laufend	1'535	IR	325	310	300	300	300
Sanierung Willistatt- und Kirchmattstrasse	Umsetzung	640	IR	340				
Oberflächenwasser-Massnahmen, Ergänzung öffentliche Beleuchtung Rippertschwandstrasse		440	IR	125				
Gesamtrevision Ortsplanung 2020 – 2024 ^A	Start 2020	750	IR	250	125			
Personenunterstände bei Bushaltestellen ^B	Start 2023	300	IR	150	150			
Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug	Umsetzung	195	IR	195				

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Deckungsgrad Kosten Entsorgungsplatz Maiengrüen, Neuenkirch	%	85	91	100	100	100	100	100
Preis Abwasser	CHF/m3	1.70	1.70	1.70	1.70	1.70	1.70	1.70
Höhe Kehrichtgrundgebühr (Standard-Wohnung)	CHF	<=105	105	105	105	105	105	105

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		2'532	2'741	2'901	3'095	3'137	3'172
60 Bau, Verkehr und Entsorgung	Aufwand	4'427	4'551	4'966			
	Ertrag	-1'894	-1'810	-2'066			
Leistungsgruppen							
605 Strassenwesen	Aufwand	1'044	1'094	1'113			
	Ertrag	0	0	0			
	Saldo	1'043	1'094	1'112			
610 Werkdienst	Aufwand	346	309	574			
	Ertrag	-346	-309	-574			
	Saldo	0	0	0			
615 Öffentlicher Verkehr (öV)	Aufwand	927	962	932			
	Ertrag	-28	-27	0			
	Saldo	899	935	932			
620 Abwasserbeseitigung	Aufwand	948	935	949			
	Ertrag	-948	-935	-949			
	Saldo	0	0	0			
625 Abfallentsorgung	Aufwand	395	403	408			
	Ertrag	-395	-403	-408			
	Saldo	0	0	0			
630 Friedhof- und Bestattungswesen	Aufwand	182	222	211			
	Ertrag	-32	-35	-35			
	Saldo	150	187	176			
635 Bauamt, Raumplanung	Aufwand	585	625	780			
	Ertrag	-145	-100	-100			
	Saldo	440	525	680			

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben		442	2'033	¹ 1'345	1'600	600	600
Einnahmen		-151	-150	-150	-150	-150	-150
Nettoinvestitionen		291	1'883	1'195	1'450	450	450

¹ inklusive Übertrag von TCHF 586 aus Budget 2023

Erläuterungen zu den Finanzen

^A Für die Gesamtrevision der Ortsplanung sind in den Jahren 2020 - 2024 CHF 750'000 eingestellt. Die Ortsplanungskommission hat ihre Arbeit im September 2019 aufgenommen. Mit der Bevölkerung fand am Freitag/Samstag, 29./30. Januar 2022 im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes eine Online-Zukunftskonferenz statt. Der Entwurf des Siedlungsleitbildes mit den eingeflossenen Inputs aus der Zukunftskonferenz wurde der Bevölkerung im Rahmen einer Ergebniskonferenz am 10. November 2022 vorgestellt. Das daraus entstandene Räumliche Entwicklungskonzept (REK) dient nun als Grundlage für die Erarbeitung der verschiedenen Planungsinstrumente der Ortsplanung. Im April/Mai 2023 fand zu den bis in diesem Zeitpunkt erarbeiteten Planungsinstrumente (Bau- und Zonenreglement, Zonenplan u.a.) ein Mitwirkungsverfahren statt. Aktuell erfolgt die kantonale Vorprüfung und in der Folge findet die öffentliche Auflage der neuen Ortsplanung statt. Der Abschluss der Gesamtrevision der Ortsplanung ist auf Mitte 2025 vorgesehen.

^B Im Rahmen der Legislaturplanung 2020-2024 prüft der Gemeinderat die Ergänzung von Personenunterständen bei Bushaltestellen ohne Witterungsschutz. Für eine erste Teilumsetzung sind im Budget 2024 CHF 150'000 eingestellt.



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Umwelt und Volkswirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- 705 Gewässer- und Naturschutz
- 710 Volkswirtschaft allgemein
- 720 Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde erledigt die Aufgaben im Bereich Gewässer- und Naturschutz sowie Jagd, Fischerei und Forstwirtschaft.

Die Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern wird unterstützt und die Beziehungen zum lokalen Gewerbe sowie der Landwirtschaft werden gepflegt.

Landwirtschafts- und Naturschutzthemen werden aktiv durch eine Arbeitsgruppe begleitet.

Die Gemeinde Neuenkirch betreibt in Sempach Station die regionale Tierkörpersammelstelle.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde Neuenkirch geht Naturschutzthemen aktiv an. Regelmässige Landwirtschafts- und Naturschutzveranstaltungen zu diversen aktuellen Themen werden organisiert. Dabei wird auch ein Fokus auf Naturschutz, Biodiversität, Garten, Wald etc. gelegt.

Die Gemeinde setzt die Massnahmen aus dem Energiestadtlabel um. Im Jahr 2024 wird ein Augenmerk auf Energie und Biodiversität im Siedlungsraum gelegt.

Lagebeurteilung

Die Qualität der Naherholungsgebiete und -plätze in der Gemeinde Neuenkirch erfordert viel Aufmerksamkeit sowie die stetige proaktive Mitwirkung der Gemeinde. Die Anforderungen und die Nutzung durch die Bevölkerung steigen. Zudem erhält die Gemeinde neue Aufgaben hinsichtlich der Herausforderungen in den Bereichen Klima, Biodiversität und Energie, welche in die bestehenden Strukturen einzubetten sind.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Zunehmender Siedlungsdruck	Zielkonflikte von Privatpersonen, Landwirten, Naturschützer	mittel	Aufklärung und Kommunikation
Risiko: ungewollte Ausbreitung invasiver Neophyten und einheimischer Pflanzen	Einbussen von Landwirtschaftserträgen; Lockerung der Böden in ungünstigen Bereichen (Bachufer)	mittel	Niederschwellige Bewirtschaftung der Neophytenbestände sowie systematische Aktualisierung der Bestände. Gezielte situative Bekämpfung und Weiterentwicklung der kommunalen Bekämpfungsstrategie.
Risiko: Durch die erhöhte Marktdynamik und die Änderung von gesetzlichen Vorgaben (Agrarpolitik) nimmt der Druck auf die Landwirtschaft zu und Massnahmen zur Erreichung von übergeordneten Zielen werden nur verzögert ergriffen.	Betriebliche Veränderungen aufgrund von Umstrukturierung oder Betriebsaufgaben wirken sich auf das komplexe System der Landwirtschaft mit vor- und nachgelagertem Gewerbe aus. Die Ziele im Bereich Landwirtschaft, Grün- und Erholungsräume sowie Naturschutz werden dadurch nicht erreicht.	mittel	Regelmässige Landwirtschafts- und Naturschutzveranstaltungen zu diversen aktuellen Themen werden organisiert

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Niederschwellige Bewirtschaftung der Neophytenbestände ^A	Umsetzung	21	ER					
Sanierung und Erneuerung der Seebelüftungsanlagen ^B		350	IR ER	0 40	310 94	0 50	0 50	0 50

^A Betreffend invasive Neophyten sind bereits länger Anstrengungen im Gange, diese proaktiv und wirkungsvoll zu bewirtschaften. Auf Bundes- und Kantonsebene finden immer wieder Diskussionen darüber statt, schärfere Vorgaben und wirkungsvolle Massnahmen zu ergreifen. Seit dem Jahr 2020 werden die Bestände niederschwellig innerhalb der Arbeitsgruppe Landwirtschaft bewirtschaftet.

^B An der öffentlichen Generalversammlung im März hat der Seeverband aufgezeigt, dass grössere Investitionen anstehen, um die seeinternen Massnahmen weiterhin nachhaltig und sinnvoll auszuführen. Die Anlagen im Wasser, um dem See Luft oder Sauerstoff zuzuführen sind Spezialanfertigungen und müssen neu hergestellt, getestet und eingebaut werden. Dies verursacht grössere Investitionskosten. Ebenfalls sind in der laufenden Rechnung mit leicht höheren einmaligen Kosten zu rechnen, da bestimmte kleinere Anlagen optimiert und eine Photovoltaikanlage installiert wird.

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Informationsveranstaltungen Landwirte	Anzahl	> 1	3	3	3	3	3	3
Teilnehmer Vernetzungsprojekt Neuenkirch	%	>50	73	75	75	75	75	75
Kontaktgespräche mit Firmen und Gewerbeverein	Anzahl	3	3	3	3	3	3	3
Sitzungen Arbeitsgruppe Landwirtschaft	Anzahl	> 2	3	3	3	3	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		150	165	171	186	186	186
70 Umwelt und Volkswirtschaft	Aufwand	443	488	485			
	Ertrag	-293	-323	-313			
Leistungsgruppen							
705 Gewässer- und Naturschutz	Aufwand	289	310	343			
	Ertrag	-237	-273	-277			
	Saldo	52	37	66			
710 Volkswirtschaft allgemein	Aufwand	10	10	9			
	Ertrag	-3	0	-3			
	Saldo	7	10	6			
720 Land- und Forstwirtschaft	Aufwand	144	168	133			
	Ertrag	-53	-50	-33			
	Saldo	91	118	100			

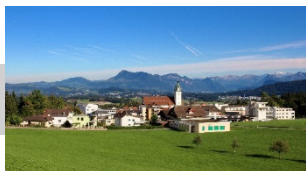
Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben	65	0	310	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	65	0	310	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

keine



Herbststimmung im Mittler-Homel, Neuenkirch



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Liegenschaften des Verwaltungsvermögens umfasst die Leistungsgruppen

- 800 Verwaltungsräume ^B
- 805 Feuerwehrgebäude
- 810 Schulliegenschaften
- 815 Musik- und Kulturräume
- 820 Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti ^C
- 825 Entsorgungsanlagen
- 830 Friedhofanlagen

Eine zeitgemässe und funktionierende Infrastruktur für die Volksschule, das Wohn- und Pflegeheim, die Musikschule, die Feuerwehr, die Verwaltung, die Entsorgung, das Bestattungswesen, die Spielgruppe, die Ludothek sowie für verschiedene Vereine steht zur Verfügung.

Strategische Verantwortlichkeit:

^B Aufgabenbereich 90 Finanzen und Steuern

^C Aufgabenbereich 50 Gesundheit und Soziales

Bezug zum Legislaturprogramm

Der stetige bauliche Unterhalt, gewisse Erneuerungen und auch Erweiterungsbauten sind durch eine weitsichtige Planung und geeignete Wachstumsprognosen in der Mehrjahresplanung zu berücksichtigen. Für die Liegenschaften in allen Ortsteilen der Gemeinde Neuenkirch ist eine Liegenschaftsstrategie mit Fachbegleitung in Bearbeitung.

Die Schulraumplanung für Hellbühl ist in Bearbeitung, damit für die langfristige Entwicklung der Schule, Tagesstrukturen, Musikschule und der Vereine genügend Platz für Bildung und Kultur besteht.

Lagebeurteilung

Die Infrastrukturanlagen der Gemeinde befinden sich in einem überwiegend guten Zustand. Im Schulhaus Hellbühl mussten einige bauliche Massnahmen gegen Feuchtigkeit durchgeführt werden. Die Sanierung des Sportplatzes wird Ende Oktober 2023 abgeschlossen sein. Aufgrund der Anwachsphase des Rasens kann die Nutzung ab Frühjahr 2024 wieder freigegeben werden. Die nutzenden Vereine wurden entsprechend informiert. Die Sanierung der Dreifachturnhalle ist bis auf wenige kleine Mängel abgeschlossen. Die definitive Bauabrechnung ist noch ausstehend.

Die Aufstockung im Zentrum Grünau ist mehrheitlich abgeschlossen. Es werden Mehrkosten erwartet, jedoch benötigen die letzten Abschlussarbeiten mehr Zeit als erwartet und die Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung 2023.

Die letzten Aussenarbeiten im Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti stehen in der Schlussphase. Die definitive Bauabrechnung wird ebenfalls mit der Jahresrechnung 2023 vorgelegt.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Vernachlässigung Liegenschaftsunterhalt aufgrund fehlender Ressourcen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	mittel	Ausführung des Liegenschaftsunterhaltes gemäss langfristiger Sanierungsplanung
Chance: Frühzeitige strategische Ausrichtung bestimmter Liegenschaften	Kurzfristige Projekte oder Bedarfe werden umgesetzt ohne eine langfristige Strategie zu verfolgen	mittel	Für die Liegenschaften der Gemeinde Neuenkirch wird die Liegenschaftsstrategie in Zusammenarbeit mit einer Fachperson weiter erarbeitet.
Risiko: ungenügende Raumsituation in Hellbühl verstärkt sich	Arbeitsbedingungen für Musikschule, Schule sowie die kulturelle Vielfalt leiden darunter	hoch	Die Räume in Hellbühl werden erweitert, damit für die langfristige Entwicklung der Schule, Tagesstrukturen, die Musikschule und die Vereine genügend Platz für Bildung und Kultur besteht.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Liegenschaftsstrategie Gemeinde Neuenkirch	Umsetzung	80	IR	0	80	0	0	0
Projektierung Erweiterung der Schulräumlichkeiten in Hellbühl ^A	Planung	10'200	IR	200	200	500	3'500	4'000
Ersatz Immobilien Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	Planung/ Umsetzung	68	IR	20	48	0	0	0
Ersatz Mobilien Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti	Planung/ Umsetzung	154	IR	48	106	0	0	0
Sanierung Schulanlagen, Sonnenweid 2 ^B	Planung	4'000	IR	0	300	3'700	0	0
Tür Umbau Schulanlage Grünau und Sonnenweid	Planung/ Umsetzung	92	IR		92	0	0	0
Erweiterung und Anpassung Büroräumlichkeiten Gemeindeverwaltung ^C	Umsetzung	412	IR	42	370	0	0	0

^A Der Platzbedarf in Hellbühl seitens der Schule, Tagesstrukturen und Musikschule ist heute nicht mehr gedeckt. Daher wird ab dem Jahr 2022 innerhalb einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aller genannten Interessensgruppen eine nachhaltige Lösung für die Erweiterung der Räumlichkeiten in Hellbühl diskutiert. Die Lösung soll sowohl für die Schule, Tagesstrukturen, Musikschule und Vereine langfristig ausgelegt sein.

^B Durch die Umstellung der Sekundarschule vom getrennten ins kooperative Modell ist ein erhöhter Bedarf an Fachräumen ausgewiesen. Sowohl das Schulhaus Sonnenweid 2 wie auch das Primarschulhaus Grünau sind aktuell komplett ausgelastet. Weiter muss festgehalten werden, dass die Tagesstrukturen aktuell im Pavillon untergebracht sind, welcher das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, Mit dem Planungskredit soll mit Fachpersonen eine optimale Lösung erarbeitet werden.

^C Durch die Reorganisation der Gemeindeführung und der damit verbundenen Stärkung der operativen Führungsebene (zusätzliche Bereichsleitende im Verwaltungskader und Fachbearbeitung) sind interne bauliche Massnahmen zur Bereitstellung der Büroinfrastruktur in der Gemeindeverwaltung notwendig. Gleichzeitig werden die Büro- und Sitzungsräumlichkeiten mit Klimageräten ausgerüstet.

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Anteil erneuerbarer Energie Heizungen Gemeindeliegenschaften	%	70	63	77	70	75	75	75
GVL-Summe aller gemeindeeigenen Liegenschaften	TCHF		96'493	101'000	106'830			

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		0	0	0	0	0	0
80 Liegenschaften VW	Aufwand	5'355	5'506	5'804			
	Ertrag	-5'355	-5'506	-5'804			
Leistungsgruppen							
800 Verwaltungsräume	Aufwand	122	129	116			
	Ertrag	-122	-129	-116			
	Saldo	0	0	0			
805 Feuerwehrgebäude	Aufwand	41	54	54			
	Ertrag	-41	-54	-54			
	Saldo	0	0	0			
810 Schulliegenschaften	Aufwand	4'066	4'187	4'460			
	Ertrag	-4'066	-4'187	-4'460			
	Saldo	0	0	0			
815 Musik- und Kulturräume	Aufwand	317	345	340			
	Ertrag	-317	-345	-340			
	Saldo	0	0	0			
820 Wohn- und Pflegezentrum	Aufwand	757	738	801			
	Ertrag	-757	-738	-801			
	Saldo	0	0	0			
825 Entsorgungsanlagen	Aufwand	29	29	28			
	Ertrag	-29	-29	-28			
	Saldo	0	0	0			
830 Friedhofanlagen	Aufwand	23	23	5			
	Ertrag	-23	-23	-5			
	Saldo	0	0	0			

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben		6'623	1'015	1'196	4'200	3'500	4'000
Einnahmen		-7	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		6'616	1'015	1'196	4'200	3'500	4'000

Erläuterungen zu den Finanzen

Sämtliche im Aufgabenbereich Liegenschaften Verwaltungsvermögen anfallenden Nettokosten werden auf die anderen Aufgabenbereiche verteilt und umgelegt. Aus diesem Grund erscheint im Saldo Globalbudget eine 0.



Schulanlage Sempach Station



Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die Leistungsgruppen

- 900 Steueramt
- 905 Rechnungswesen und Informatik
- 910 Teilungsamt
- 915 Liegenschaften Finanzvermögen ^A
- 925 Ordentliche Steuern
- 930 Sondersteuern
- 935 Finanzausgleich
- 940 Zinsen aus Fibu
- 946 Finanzvermögen
- 960 Abschluss

Der Gemeinderat hält an der bisherigen umsichtigen und auf Sicherheit ausgelegten Finanz- und Ausgabenpolitik fest. Ausgaben und Investitionen werden nur ausgelöst, sofern diese unbedingt notwendig sind. Der Finanzhaushalt ist so zu gestalten, dass die Gemeinde langfristig finanziell handlungsfähig bleibt und künftige Herausforderungen bewältigen kann. Der Finanzhaushalt muss strukturell ausgeglichen sein.

^A *Strategische Verantwortlichkeit:*

Grundstücke Lippenrüti (KTR 90.9630.01)

Aufgabenbereich 70 Umwelt/Volkswirtschaft

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde Neuenkirch setzt auf ein qualitatives Wachstum, um im kantonalen Vergleich ein überdurchschnittliches Steuerkraftwachstum zu erreichen.

Die künftige Planung basiert auf der im Sommer 2021 überarbeiteten Finanz- und Steuerstrategie. Darin enthalten sind die Effekte der früheren Rechnungsabschlüsse sowie die Auswirkungen aufgrund der Finanzreform AFR 18.

Für das gemeindeeigene Bauland im Gebiet Krauerhusegg ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten.

Lagebeurteilung

Die Steuerstruktur der Gemeinde Neuenkirch ist ausgewogen. Auf Grund des hohen Grundeigentümeranteils (Hauseigentümer) resultieren gute und gleichmässige Steuererträge. Bei den Steuerzahlenden bestehen heute keine grossen Klumpenrisiken mehr. Der Steuerfuss von Neuenkirch soll sich rangmässig in der ersten Hälfte der Gemeinden des Kantons Luzern bewegen.

Die Gemeinde Neuenkirch verfügt im Gebiet Krauerhusweg / Krauerhusegg über eigene Baulandreserven und weiteres UeG-Land. Die eingezonten Flächen können bei Bedarf für gezielte Überbauungen eingesetzt werden.

Der noch immer anhaltende Ukrainekrieg sowie die neuen Krisenherde und die damit verbundene geopolitische und weltwirtschaftliche Entwicklung (Inflation und Rohstoffengpässe) erschweren die Planung der Steuererträge für das Jahr 2024 und der Folgejahre. Wie sich der bisherige und auch künftige Verlauf der Krise sowie die drohende Inflation inklusiv Zins- und Kostenentwicklung auf die Steuererträge auswirken werden, kann im heutigen Zeitpunkt nicht genau ermittelt werden. Ein wesentlicher Faktor für die kommenden Jahre ist das veränderte Zinsniveau. Aufgrund des markanten Anstiegs wird die Beschaffung von Fremdkapital deutlich teurer. Dies wirkt sich auf das Finanzergebnis aus. Im Budget 2024 wurden daher die Steuererträge sowie die Zinsbelastung entsprechend vorsichtig eingesetzt.

Chancen- und Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausgewogene Steuerstruktur	Planbare Steuereinnahmen, geringes Klumpenrisiko	hoch	Neuenkirch als attraktive Wohngemeinde weiter fördern
Risiko: Kantonale Sparpakete	Höhere Kosten; Auswirkungen auf Gemeindebudget	hoch	Gegebenenfalls Einflussnahme via VLG und Kantonsräte
Energiekrise / Inflation	Steuerausfälle zufolge wirtschaftlicher Unsicherheit (Inflation, Zinsentwicklung, Kostenentwicklung bei Energie, Personal, Material, Logistik, IT, Versicherungen, Versorgungssicherheit Energie); Auswirkungen auf das Steuerbudget	hoch	Mindererträge bei den Steuereinnahmen, welche zu einem allfälligen Aufwandüberschuss führen, müssen mit früheren Ertragsüberschüssen aus dem Eigenkapital ausgeglichen werden.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	ER/IR	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Erarbeitung Projekt Krauerhus-egg	Planung		ER					
Finanzausgleich - Wirkungsbericht 2017 / AFR18	Planung		ER					

Messgrössen

Messgrösse / Information	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Stand definitiver Steuerveranlagungen aktuelle Periode per Ende Jahr	%	Mind. 85 (Vorgabe Kanton)	86	85	85	85	85	85
Steuerfuss (Beschluss) Steuerfuss	Einheiten	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85
Abschreibungen von Steuererträgen	%	< 0.50	0.45	0.30	0.40	0.40	0.40	0.30
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen (Wohnsitz Neuenkirch)	Anzahl	--	4'209	4'150	4'200			



Ortsteil Sempach Station

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Saldo Globalbudget		-23'125	-25'414	-26'049	-25'558	-26'141	-26'737
90 Finanzen und Steuern	Aufwand	3'403	1'671	2'070			
	Ertrag	-26'528	-27'085	-28'119			
Leistungsgruppen							
900 Steueramt	Aufwand	478	511	560			
	Ertrag	-161	-161	-161			
	Saldo	317	350	399			
905 Rechnungswesen und Informatik	Aufwand	479	558	593			
	Ertrag	-479	-558	-593			
	Saldo	0	0	0			
910 Teilungsamt	Aufwand	52	71	76			
	Ertrag	-47	-30	-30			
	Saldo	5	41	46			
915 Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	266	275	317			
	Ertrag	-93	-101	-124			
	Saldo	173	174	193			
925 Ordentliche Steuern	Aufwand	82	64	65			
	Ertrag	-20'059	-19'308	-20'252			
	Saldo	-19'977	-19'244	-20'187			
930 Sondersteuern	Aufwand	9	9	10			
	Ertrag	-858	-685	-660			
	Saldo	-849	-676	-650			
935 Finanzausgleich	Aufwand	44	44	44			
	Ertrag	-3'350	-3'632	-3'929			
	Saldo	-3'306	-3'588	-3'885			
940 Zinsen aus Finanzbuchhaltung	Aufwand	117	139	405			
	Ertrag	-1'171	-1'280	-1'305			
	Saldo	-1'054	-1'141	-900			
946 Finanzvermögen	Aufwand	1	0	0			
	Ertrag	0	0	0			
	Saldo	1	0	0			
960 Abschluss	Aufwand	1'875	0	0			
	Ertrag	-310	-1'331	-1'065			
	Saldo	1'565	-1'331	-1'065			
Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)		R 2022	B 2023	*B 2024	**P 2025	**P 2026	**P 2027
Ausgaben		0	0	0	0	0	0
Einnahmen		0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Für das prognostizierte reale Wachstum des laufenden Steuerertrages 2024 wird bei den natürlichen und juristischen Personen ein Zuwachs von 2.4 % erwartet.

Der Gemeinderat beantragt, den Stimmberechtigten für das Budget 2024 einen Steuerfuss von 1.85 Einheiten (wie bisher) zu beziehen.

Die Erfolgsrechnung Budget 2024 schliesst bei einem Totalaufwand von CHF 60'101'965.40 und Erträgen von CHF 59'347'158.25 mit einem Mehraufwand von CHF 754'807.15 ab.

Die Investitionsrechnung Budget 2024 schliesst mit Ausgaben von CHF 2'718'400 und Einnahmen von CHF 150'000 mit Nettoinvestitionen von CHF 2'568'400 ab.

Zusammenfassung personelle Informationen alle Bereiche

Informationen	Art	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Pensen Gemeinderat	VZÄ*	2.40	2.40	2.20	2.00	2.00	2.00
Pensen Gemeindeverwaltung	VZÄ	13.70	14.20	16.30	18.30	18.30	18.30
Pensen Wohn- und Pflegezentrum	VZÄ	53.30	57.90	57.70	57.70	57.70	57.70
Pensen Spitex	VZÄ	8.50	6.80	6.40	6.40	6.40	6.40
Pensen Werkdienst	VZÄ	4.60	4.60	4.60	4.60	4.60	4.60
Pensen Hausdienst Schulliegenschaften	VZÄ	10.50	11.00	10.50	10.50	10.50	10.50
Ausbildungsplätze Gemeindeverwaltung	Anzahl	3	3	3	3	3	3
Ausbildungsplätze Wohn- und Pflegezentrum Lippenrütli	Anzahl	4	8	9	9	9	9
Ausbildungsplätze Spitex Neuenkirch	Anzahl	2	2	1	1	1	1

* Vollzeitäquivalente (Vollzeitstellen)

Antrag des Gemeinderates Neuenkirch zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 und zum Budget 2024 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 - 2027 und das Budget für das Jahr 2024 verabschiedet und beantragt folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 - 2027 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Aufwandüberschuss von CHF 754'807.15, Investitionsausgaben von CHF 2'718'400 einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten (wie bisher) sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.
3. Der Bericht der Rechnungskommission vom 25. Oktober 2023 zum Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2024 - 2027 und das Budget für das Jahr 2024 wird von den Stimmberechtigten wie folgt zur Kenntnis genommen:

Bericht der Rechnungskommission Neuenkirch an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2024 bis 31.12.2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2024 der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.85 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 754'807.15 inkl. einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von CHF 2'718'400.00 zu genehmigen.

Neuenkirch, 25. Oktober 2023

Rechnungskommission Neuenkirch
Philipp Amrein, Neuenkirch, Präsident
Thomas Kämpfer, Neuenkirch
Michael Miltenberger, Sempach Station
Thomas Muff, Neuenkirch
Thomas Vogel, Neuenkirch

4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget für die Periode 2023 - 2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

"Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023 - 2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 17. Januar 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden."

6206 Neuenkirch, 25. Oktober 2023

Detaillierte Budgetunterlagen 2024

Alle detaillierten Unterlagen zum Budget 2024 und zum Aufgaben- und Finanzplan können auf der Homepage www.neuenkirch.ch unter Politik / Budgets heruntergeladen und eingesehen werden. Jeder Stimmberechtigte kann die ausführliche Erfolgsrechnung und weitere Unterlagen in Papierform bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch telefonisch (Tel. 041 469 72 72) oder per E-Mail gemeinde@neuenkirch.ch kostenlos anfordern.

Traktandum 2

Beschluss über die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch



Wir als Mitarbeitende, Kaderteam, Geschäftsleitung und Gemeinderat stehen für die Organisationsänderung in den Startlöchern bereit!

Im Jahr 2022 kündigte der Gemeinderat an die Gemeindeordnung zu überprüfen und anzupassen, um Rahmenbedingungen für eine moderne Gemeindeführung schaffen zu können. In den Anpassungsprozess wurden sowohl Mitarbeitende als auch strategisch tätige Amtsträger einbezogen. Nun stimmt die Gemeindeversammlung über die neue Gemeindeordnung ab.

Dazwischen liegt ein grosses Stück Arbeit, welches durch eine externe Begleitung zusammen mit dem Gemeinderat sowie unter Mitwirkung der Verwaltung, den Parteien und der ganzen Bevölkerung von Neuenkirch gestaltet wurde.

Wir sind auf der Zielgeraden angelangt und erledigen bis zum Start der neuen Organisation am 1. September 2024 noch die letzten Vorbereitungsarbeiten. Unsere Organisationsanpassung bedeutet Veränderung! Die zukünftigen Bereichsleitungspersonen sind für den operativen Betrieb verantwortlich und werden die Gemeindeverwaltung mit positiver und inspirierender Führungsarbeit weiterentwickeln. Der zukünftige Gemeinderat konzentriert sich auf die strategisch politischen Themen, deren Zielerreichung sowie die Gemeindeentwicklung.

Die Gemeinde Neuenkirch ist mit ihrer Organisationsanpassung eine unter vielen andere Gemeinden aus der Region, welche ebenso im Umbruch stehen und ihre Strukturen den veränderten Anforderungen anpassen. Im Mittelpunkt unserer Organisationsentwicklung stehen die Menschen. Sie tragen die Veränderungen mit und leben diese im Alltag. Sie sind entscheidend für die erfolgreiche Neuausrichtung. All dies vermag die alleinige Organisationsform nicht erwirken. Wir als Gemeinderat, wir als Führungskader und wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen uns gegenseitig und befähigen uns diesen Wandel erfolgreich anzugehen.

Wir freuen uns auf diese Veränderung und wir bedanken uns herzlich für die Unterstützung, welche wir aus der Bevölkerung dazu spüren dürfen! Im folgenden Abschnitt informieren wir Sie über die Meldungen, welche aus dem Vernehmlassungsprozess aus der Bevölkerung eingegangen sind.

Mitwirkungsbericht zur Revision Gemeindeordnung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat sich anfangs 2022 entschieden, die Gemeindeorganisation zu überprüfen, um sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene Rahmenbedingungen zu schaffen, welche den heutigen Erfordernissen einer Gemeindeführung umfassend Rechnung tragen. So wurde eine externe Beraterin mandatiert, welche seit Sommer 2022 verschiedene Workshops und Arbeitssitzungen durchgeführt, und zusammen mit dem Gemeinderat sowohl eine Ist-Analyse erstellt als auch einen möglichen Soll-Zustand skizziert hat. Die Gemeindeordnung (GO) als auch die Organisationsverordnung (OV) wurden daraufhin durch den Gemeinderat überarbeitet.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, erarbeitete die operativen Managementgrundlagen.

Ein umfassendes Mitwirkungsverfahren in zwei Phasen

An zwei öffentlichen Partizipationsveranstaltungen vom 27. Oktober 2022 und 27. Februar 2023 brachte sich die Bevölkerung zu den Rahmenbedingungen und der zukünftigen Organisation der Gemeinde ein und gab dem Gemeinderat diverse Themen zur Vertiefung mit. Ebenfalls hatte die Bevölkerung zwischen dem 5. Juli 2023 und dem 25. August 2023 die Gelegenheit sich in der ordentlichen Mitwirkung über definitiven Vorlagen für die Gemeindeversammlung einzugeben. Die Dokumente waren auf der Website der Gemeinde öffentlich aufgeschaltet. Abgestimmt wird am 27. November 2023 über die Gemeindeordnung, welche die Rahmenbedingungen für die Organisation festlegt. Orientierend dazu sind das Organigramm, die Organisationsverordnung und weitere organisatorische Grundlagen veröffentlicht worden.

Mitwirkungsantworten zur Revision der Gemeindeordnung

Zu den überarbeiteten Dokumenten, basierend aus den beiden Mitwirkungsveranstaltungen gingen vier schriftliche Rückmeldungen während dem Vernehmlassungsprozess mit Bemerkungen und Empfehlungen ein. Es wurden teilweise auch erneut Themen aus den Veranstaltungen aufgenommen und präzise nachgefragt. Wir fassen die Themen und Stellungnahmen nachfolgend zusammen, mit dem jeweiligen Anliegen als Titel.

- **Die Baukommission als wichtiger Baustein fehlt im Organigramm.**
Diese Feststellung ist korrekt. Der Gemeinderat schätzt die Baukommission und erachtet sie als zentrale und wichtige beratende Kommission. Rein von der Eingliederung ist sie eine beratende und vom Gemeinderat eingesetzt Kommission. Diese sind mit allen anderen Kommissionen derselben Stufe auf der zweiten Seite im Organigramm aufgelistet. Die Baukommission hat ein Pflichtenheft.
- **Es besteht eine Uneinigkeit bezüglich Grösse und Kompetenz der neuen Controlling-Kommission.**
Der Gemeinderat schlägt vor, dass unsere Controlling-Kommission wesentlich aktiver und stärker in den politischen Führungskreislauf integriert wird, als dies vom Kanton vorgeschlagen und von anderen Gemeinden gelebt wird. Dennoch sind die Empfehlungen und vorgesehenen Rechte und Pflichten der Kommission beschränkt. Hierzu gibt es Leitfäden und Empfehlungen vom Finanzdepartement, an welchen wir uns orientieren. Die prüfende, beratende und empfehlende Funktion ist eine starke, wichtige und orientierende Kompetenz gegenüber der Bevölkerung. Weitere Kompetenzen würden sogar bestimmten Entscheidungs- und Überprüfungsmechanismen widersprechen. Auch eine Vergrößerung der bereits vergrößerten vorgeschlagenen Kommission erachten wir als wenig effektiv und effizient. Das neu erarbeitete Pflichtenheft der zukünftigen Controlling-Kommission zeigt die Zusammenarbeit und neue Ausrichtung auf.
- **Ein Wunsch war es, die Revisionsstelle innerhalb der Amtszeit wechseln zu können.**
Diesen Hinweis hat der Gemeinderat mit einer neuen Formulierung "wenn keine ausserordentlichen Gründe einen Wechsel notwendig machen" direkt umgesetzt.

- **Bei der Amtszeitbeschränkung gab es Unklarheiten und war das Anliegen weiterhin, diese tiefer anzusetzen.**
Die maximale Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden (16 Jahre) wird vom Gemeinderat als passend erachtet. Es handelt sich um ein Maximum, wobei der Antritt innerhalb einer Legislatur diese verkürzt. Während die ersten Amtsjahre eher dem Aufbau von fundiertem und breitem Wissen basieren, sind es die zweiten zwei, in denen ein Ratsmitglied mit sicheren Dossiers Kenntnissen und einem strategisch politisch gefüllten Rucksack mitwirken kann. Der Gemeinderat hat sich erneut damit auseinandergesetzt und sich entschieden beim Vorschlag von maximal vier Amtsperioden zu bleiben. Aufgrund einer Rückmeldung haben wir im Art. 7 einen neuen Abs. 2 eingefügt, damit besser verständlich ist, wie die Berechnung der Amtszeit angebrochener Amtsperioden ausgeführt wird.
- **Die Petition und Gemeindeinitiative wird begrüsst, aber der Zeitraum soll verlängert und die 10 % Quote verkleinert werden.**
Der Prozentsatz für die Gemeindeinitiative bewegt sich mit 10 % im Rahmen der kantonalen Empfehlung. Die umliegenden Gemeinden bewegen sich ebenfalls in dem Rahmen. Der Gemeinderat würdigt diese direktdemokratischen Instrumente, hält aber aufgrund der vielen anderen Mitwirkungsmöglichkeiten und aus Stabilitätsgründen an der Empfehlung fest, sich hier am Standard zu orientieren.
- **Die zentrale Führungsperson im Gemeinderat sei nicht formuliert.**
Der Gemeinderat ist ein Kollegialgremium, weshalb auch dem Gemeindepräsident keine Sonderrolle in der Hierarchie zukommt. Die Teamführung auf Stufe Gemeinderat ist im Pflichtenheft des Gemeindepräsidiums durch folgende Formulierungen jedoch integriert: "Stellt im Gemeinderatsteam qualitative Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse sicher, gemäss den bestehenden Planungsunterlagen auf strategischer Ebene", "Schafft die Grundlagen für ein positives Leadership-Management im Gemeinderat und damit auch in der Verwaltung".
- **Eine Erklärung, warum das Wort «sinngemäss» bei der Orientierung der Entschädigung des Gemeinderates an den kantonalen Besoldungsvorschriften bedeutet, wird gewünscht.**
Die Orientierung an den kantonalen Besoldungsvorschriften ist hier handlungsleitend und das Wort sinngemäss kann entsprechend der Anmerkung gestrichen werden.
- **Die Pensen des Gemeinderates sollen flexibler formuliert und aufgrund einer beruflichen Haupttätigkeit tiefer als 30 bis 35 % definiert werden.**
Der Gemeinderat hat in der Prüfung dieses Punktes folgende Anliegen: 1) Die zukünftigen Gemeinderatskandidatinnen und Kandidaten sollen eine realistische Ausgangslage für ihr Amt vorfinden. 2) Die Netzwerkarbeit sowohl regional als auch kantonal ist auf strategischer Ebene deutlich wichtiger geworden, um komplexere Geschäfte erfolgreich umzusetzen. 3) Die gesellschaftlichen Veränderungen fordern verstärkte Partizipation der Bevölkerung in wichtigen politischen Geschäften. Zudem ist das Modell von Teilzeitarbeit heute stark verbreitet bei den privaten Arbeitgebern. Teilweise wird eine Mitarbeit in öffentlichen Gremien sogar gefördert. Die drei Anliegen sind mit dem fairen Pensen-Band berücksichtigt. Die Möglichkeit zur Flexibilität ist mit dem Absatz 2 in Art. 22 berücksichtigt und wird in entsprechenden Fällen auch zur Anwendung kommen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es in dieser bereits mehrfach geführten und kontroversen Diskussion angezeigt ist, die vorgeschlagenen Gemeinderats-Pensen zu belassen. Der Gemeinderat wird nach der Einführung der neuen Organisation und den Erfahrungen aus den ersten zwei Jahren die Höhen der Pensen nochmals reflektieren. Sollte dabei eine Änderung der Höhe der Pensen angebracht sein, werden wir dies veranlassen.

Vielen Dank für Ihr grosses Vertrauen und Engagement!

Der Gemeinderat bedankt sich bei allen Mitwirkenden in den Workshops und in der Vernehmlassung. Wir haben sehr viele konstruktive Inputs und Fragen erhalten und konnten insbesondere auch in den Organisationsdokumenten noch einiges schärfen. Die in der Anzahl eher wenigen aber sehr konstruktiven und umfassenden Rückmeldungen nach den beiden Mitwirkungsveranstaltungen interpretieren wir als grosses Vertrauen seitens der Bevölkerung in die demokratischen Prozesse und den Gemeinderat.

Auf den Seiten 43 bis 51 der vorliegenden Botschaft ist die revidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch abgebildet, über welche abgestimmt wird:



Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1. Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2. Funktion der Gemeinde	4
Art. 3. Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4. Organe und weitere Gremien	4
Art. 5. Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 6. Amtsantritt und Amtsdauer	5
Art. 7. Amtszeitbeschränkung auf der Ebene Gemeinderat	5
II. Stimmberechtigte	6
Art. 8. Stimmrecht	6
Art. 9. Wahlen im Urnenverfahren (Wahlrecht)	6
Art. 10. Petitionsrecht	6
Art. 11. Gemeindeinitiative	6
III. Gemeindeversammlung	7
Art. 12. Funktion der Gemeindeversammlung	7
Art. 13. Politische Planung	7
Art. 14. Rechtsetzende Beschlüsse	7
Art. 15. Wahlen an der Gemeindeversammlung	7
Art. 16. Finanzgeschäfte	8
Art. 17. Kontrolle und Steuerung	8
Art. 18. Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	8
Art. 19. Anträge	9
Art. 20. Versammlungs- und Urnenverfahren	9
IV. Gemeinderat	9
Art. 21. Zusammensetzung und Organisation	10
Art. 22. Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates	10
Art. 23. Aufgaben	10
Art. 24. Kredit- und Ausgabenkompetenzen	11
Art. 25. Information, Kommunikation und Mitwirkung (Partizipation)	11
Art. 26. Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder	12
V. Geschäftsleitung	12
Art. 27. Zusammensetzung und Organisation	12
Art. 28. Aufgaben	12
Art. 29. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung (GL)	12
Art. 30. Erweiterte Geschäftsleitung	13

VI. Controlling-Kommission	13
Art. 31. Ziele der Controlling-Kommission	13
Art. 32. Zusammensetzung und Aufgaben	13
Art. 33. Revisionsstelle	14
VII. Bildungscommission mit Entscheidungskompetenz	14
Art. 34. Zusammensetzung und Funktion.....	14
VIII. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz	15
Art. 35. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz	15
IX. Urnenbüro	15
Art. 36. Urnenkreise, Zusammensetzung und Aufgaben	15
X. Weitere Kommissionen	15
Art. 37. Einsetzung	15
XI. Gemeindeverwaltung	15
Art. 38. Funktion und Organisation	15
Art. 39. Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber	16
Art. 40. Die Bereichsleitenden	16
XII. Betriebsbeamtin / Betriebsbeamter	16
Art. 41. Aufgaben und Befugnisse	16
XIII. Wohn- und Pflegezentrum und die Spitex	16
Art. 42. Grundsätze	16
XIV. Finanzhaushalt	17
Art. 43. Grundsätze	17
Art. 44. Verfahren beim Budget	17
Art. 45. Verfahren bei der Rechnungsablage	17
XV. Weitere Bestimmungen	17
Art. 46. Datenschutz	17
Art. 47. Gemeindearchiv	17
XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 48. Übergangsbestimmungen Gemeindeammann	18
Art. 49. Beendigung der Übergangsbestimmungen Gemeindeammann	18
Art. 50. Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 51. Inkrafttreten	18

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Neuenkirch ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft und umfasst das Gebiet innerhalb der ihr vom Kanton garantierten Gemeindegrenzen und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Wappen der Gemeinde Neuenkirch zeigt auf weissem Grund ein rotes Kissen mit vier Quasten und einer stilisierten weissen Lilie.

Art. 2. Funktion der Gemeinde

- ¹ Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in der Gemeinschaft.
- ² Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ³ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3. Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip.
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4. Organe und weitere Gremien

- ¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Controlling-Kommission
 - d. Bildungscommission mit Entscheidungskompetenz
 - e. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - f. externe Revisionsstelle
 - g. Betriebsbeamtin / Betriebsbeamter (Vollzugsbehörde des Zwangskassos)
- ² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro
 - b. weitere Kommissionen

Art. 5. Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	- Controlling-Kommission - Gemeindeschreiber/in
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	- Gemeinderat mit Ausnahme des Mitglieds für die Schule verantwortlichen - Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Controlling-Kommission	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde
Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenzen	- Gemeinderat mit Ausnahme des verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	- Gemeinderat - Controlling-Kommission
Anstellung bei der Gemeinde	- Controlling-Kommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	- Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
Bereichsleitende	- Gemeinderat - Controlling-Kommission

Art. 6. Amtsantritt und Amtsdauer

- Die Amtsdauer der Gemeindeorgane beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen:
 - am 1. August für die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - am 1. September für den Gemeinderat und die Controlling-Kommission
 - am 1. Oktober für die übrigen ständigen Gremien und Kommission Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- Die Amtsdauer aller durch Wahl bestellten Gemeindeorgane beträgt vier Jahre.

Art. 7. Amtszeitbeschränkung auf der Ebene Gemeinderat

- Die gewählten Gemeinderatsmitglieder unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von maximal insgesamt vier Amtsperioden. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung in Art. 48.
- Angebrochene Amtsperioden werden mitgezählt.

II. Stimmberechtigte

Art. 8. Stimmrecht

- Das Stimmrecht in der Gemeinde richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern.

Art. 9. Wahlen im Urnenverfahren (Wahlrecht)

- Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren die Mitglieder des Gemeinderates:
 - Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
 - Finanzvorsteherin / Finanzvorsteher
 - Bauvorsteherin / Bauvorsteher
 - Sozialvorsteherin / Sozialvorsteher
 - Vorsteherin / Vorsteher Bildung und Immobilien
- Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- Für stille Wahlen ist das Stimmrechtsgesetz massgebend.

Art. 10. Petitionsrecht

- Die Bevölkerung der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert sechs Monaten schriftlich beantwortet.

Art. 11. Gemeindeinitiative

- Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
 - Beschluss über das Budget mit Steuerfuss
 - Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen
 - Genehmigung von Nachtragskrediten
 - Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht
- Über Gemeindeinitiativen wird an der Urne abgestimmt.
- Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

III. Gemeindeversammlung

46 Art. 12. Funktion der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13. Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- 2 Die Planungsunterlagen gemäss lit. a. bis e. können zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeinderat zu den Planungsunterlagen gemäss lit. a. bis e. Bemerkungen anbringen. Diese sind vom Gemeinderat zu prüfen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung angebracht werden. Der Gemeinderat hat an einer folgenden Gemeindeversammlung eine Rückmeldung zu diesen Bemerkungen zu geben.

Art. 14. Rechtsetzende Beschlüsse

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Gemeindeordnung
 - b. Reglemente
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird.
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats übersteigt.
- 2 Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:
 - a. Verträge oder Recht setzende Beschlüsse über Veränderungen des Gemeindegebiets

Art. 15. Wahlen an der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt:
 - a. die Mitglieder und das Präsidium der Controlling-Kommission
 - b. die externe Revisionsstelle
 - c. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - e. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen

- 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- 3 Für stille Wahlen ist das Stimmrechtsgesetz massgebend.

Art. 16. Finanzgeschäfte

- 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
 - b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
 - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben, sofern der Wert im Einzelfall 1/10 Einheit ¹⁾ der Gemeindesteuern übersteigt.
 - d. Beschluss über Zusatzkredite
 - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - f. Abschluss von Konzessionsverträgen
 - g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1/10 ¹⁾ der Gemeindesteuern übersteigt.
 - h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- 2 Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

Art. 17. Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Controlling-Kommission sowie der Revisionsstelle
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- 2 Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss lit. a. bis c. Bemerkungen anbringen. Diese sind vom Gemeinderat zu prüfen, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung angebracht werden. Der Gemeinderat hat an einer folgenden Gemeindeversammlung eine Rückmeldung zu diesen Bemerkungen zu geben.

Art. 18. Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.
- 2 Sie findet wie folgt statt:
 - a. je eine ordentliche Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr mit Ablage der Rechnung des Vorjahres und im zweiten Halbjahr mit dem Budget für das kommende Jahr
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

¹ Zur Information: 1/10 Einheit = CHF 1'036'000.00 (Stand Jahr 2023)

- 3 Zur Vorbereitung der Gemeindeversammlung trifft der Gemeinderat bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
- Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten bzw. Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen
 - Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 4 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Aufforderung zu einer öffentlichen Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden. An der Gemeindeversammlung gestellte Fragen, die der Gemeinderat an der Versammlung nicht abschliessend beantworten kann, sind innert drei Monaten zu beantworten. Diese Antworten sind im Informationsblatt der Gemeinde (Art. 25 Abs. 4) zu veröffentlichen.
- 5 Im Auftrag des Gemeinderates geben die Bereichsleitenden als auch externe Fachpersonen an der Gemeindeversammlung Auskunft über spezifische Sachgeschäfte.

Art. 19. Anträge

- Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
 - sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
 - sie von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 20. Versammlungs- und Urnenverfahren

- Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
 - auf Begehren von zwei Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten
 - Kredite, wenn die Ausgabenhöhe 6/10 der Gemeindesteuern²⁾ übersteigt. Der im Budget für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag inkl. Nachträge und Quellensteuer dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.
 - Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- Auf Wahlen finden Art. 9 und Art. 15 Anwendung.

²⁾ Zur Information: 1/10 Einheit = CHF 1'036'000.00 (Stand Jahr 2023)

IV. Gemeinderat

Art. 21. Zusammensetzung und Organisation

- Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern:
 - Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident
 - Finanzvorsteherin / Finanzvorsteher
 - Bauvorsteherin / Bauvorsteher
 - Sozialvorsteherin / Sozialvorsteher
 - Vorsteherin / Vorsteher Bildung und Immobilien
- Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder werden in ihre Ressorts gewählt
- Der Gemeinderat entscheidet seine Geschäfte im Kollegium.
- Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politisch-strategische Steuerung über das ihnen zugewiesene Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, in den Gemeinde- und Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben keine operativen Führungsfunktionen aus. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 22. Pensen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

- Die Pensen der Mitglieder des Gemeinderates sind grundsätzlich gleich hoch und betragen ordentlicherweise 30 - 35 %. Der Gemeinderat zeigt im Budget die Pensen der Mitglieder des Gemeinderates auf.
- Der Gemeinderat kann die Arbeitspensen einzelner Mitglieder in besonderen Fällen anpassen.
- Die Besoldung des Gemeinderates orientiert sich nach den kantonalen Besoldungsvorschriften.

Art. 23. Aufgaben

- Dem Gemeinderat obliegen folgende politisch-strategische Aufgaben:
 - Er erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ oder an die Geschäftsleitung übertragen worden sind.
 - Er plant und steuert die langfristige Entwicklung der Gemeinde mittels Gemeindestategie, Legislaturprogramm und der Aufgaben- und Finanzplanung
 - Er definiert und kontrolliert, auf Basis des politischen Leistungsauftrags des Souveräns, den betrieblichen Leistungsauftrag für die operativen Bereiche.
 - Er regelt die Entscheidungskompetenzen sowohl auf Stufe der Geschäftsleitung als auch für den gesamten operativen Bereich.
 - Er regelt die Organisation des Gemeinderates
 - Er genehmigt die Personal- und Besoldungsverordnung.
 - Er wählt folgende Personen und regelt in der Organisationsverordnung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung, sofern diese nicht anderweitig festgelegt sind:
 - die Mitglieder der Geschäftsleitung und dessen Vorsitzende / Vorsitzenden bzw. alle Bereichsleitenden
 - den bzw. die Gemeindegemeinschafterin / Gemeindegemeinschafter, Gemeindegemeinschafterin II / Gemeindegemeinschafter II, Substitutin oder Substitut
 - die Präsidentinnen / die Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen, sofern deren Wahl nicht anderen Organen zusteht

- die Betriebsbeamtin / den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter
 - die Delegierten der Gemeindeverbände
 - die Verantwortliche / den Verantwortlichen für den Bevölkerungsschutz der Gemeinde
 - die KommandantIn / den Kommandanten der Feuerwehr Neuenkirch Heilbühl
 - die nebenamtlichen Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde
- h. Er ist bevollmächtigt, das Gemeinderatsreferendum im Sinne der Verfassung des Kantons Luzern zu ergreifen oder zu unterstützen.
- i. Er stellt handlungsleitende Grundlagen wie Pflichtenhefte, für die, von den Stimmberechtigten gewählten Kommissionen, sicher.

Art. 24. Kredit- und Ausgabenkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
 - b. Kreditübertragungen nach § 16 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- 2 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Budget-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten (unabhängig von der Höhe der Kreditsumme) oder denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
 - c. gebundene Ausgaben

Art. 25. Information, Kommunikation und Mitwirkung (Partizipation)

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind:
 - a. die amtlichen öffentlichen Anschlagstellen
 - b. die Homepage der Gemeinde Neuenkirch (www.neuenkirch.ch)
- 3 Im Internet werden unter anderem veröffentlicht:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
 - b. Weitere wichtige Beschlüsse
 - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und Art. 17
 - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen:
 - Vorlagen des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung
 - Einladung mit Traktandenliste
 - Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- 4 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig mit einem Informationsblatt, das allen Haushaltungen zugestellt wird.

- 5 Der Gemeinderat pflegt mit den verschiedenen Anspruchsgruppen der Gemeinde (Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft) einen regelmässigen Austausch und eine Mitwirkung in zentralen Fragestellungen der Gemeindeentwicklung.
- 6 Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich in politisch-strategischen Fragestellungen an den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin zu wenden.

Art. 26. Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

- 1 Die Aufgaben aller fünf Gemeinderatsmitglieder sind im Anhang zur Organisationsverordnung geregelt.
- 2 Die einzelnen Gemeinderatsmitglieder pflegen einen regelmässigen Jour fixe (Besprechung) mit ihren Bereichsleitenden. Näheres dazu ist in der Organisationsverordnung geregelt.

V. Geschäftsleitung

Art. 27. Zusammensetzung und Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan, welche die Führung in allen betrieblichen Querschnittsaufgaben sicherstellt, welche für ein abteilungsübergreifende Funktionieren der Verwaltung wichtig sind.
- 2 Dies sind die Bereichsleitungen Zentrale Dienste, Finanzen, Immobilien, Soziales und Gesellschaft sowie Hoch- und Tiefbau.
- 3 Die Bereichsleitung Zentrale Dienste ist grundsätzlich gleichzeitig Vorsitzende der Geschäftsleitung. Ihm bzw. ihr obliegt die Führung des Teams der Geschäftsleitung als auch die personelle Führung der einzelnen Bereichsleitungen. Alle weiteren Entscheidungskompetenzen sind in der Organisationsverordnung geregelt.

Art. 28. Aufgaben

- 1 Die Geschäftsleitung verantwortet eine proaktive Führung des Betriebs in allen betrieblichen Querschnittsaufgaben. Dazu gehören u.a. Kommunikation, Personalwesen, Finanzen, IT, betriebliche Regelungen und Weisungen, Riskmanagement / internes Kontrollsystem.
- 2 Sie stellt eine zeitgemässe und effiziente Führung in allen betrieblichen Querschnittsaufgaben als auch einen umfassenden Service Public sicher.
- 3 Sie handelt im Rahmen des bewilligten Budgets und im Rahmen der Ausgabenkompetenz (Art. 28 Abs. 6)
- 4 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.
- 5 Sie kann dem Gemeinderat Anträge stellen.
- 6 Die Ausgabenkompetenzen sind im Anhang zur Organisationsverordnung geregelt.

Art. 29. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung (GL)

- 1 Dem bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Einberufung und Moderation der Geschäftsleitungs-Sitzungen
- b. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen gemäss Jahresplanung der Geschäftsleitung
- c. Initiierung einer proaktiven Bearbeitung von Querschnittsaufgaben, die für die eine zeitgemässe betriebliche Führung essenziell sind
- d. Personelle Führung aller Bereichsleitenden
- e. Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden mit dem zuständigen Bereichsleitenden (Doppelunterschrift)
- f. Sicherstellung eines umfassenden Service Public zusammen mit den Bereichsleitenden
- g. Interne und externe Kommunikation
- h. Organisation von Veranstaltungen

Art. 30. Erweiterte Geschäftsleitung

- 1 Der erweiterten Geschäftsleitung gehören die Bereichsleitenden gemäss Art. 27 Abs. 2 sowie die weiteren Bereichsleitenden an.
- 2 Die erweiterte Geschäftsleitung wird in die Bearbeitung von operativen und strategischen Entwicklungsthemen sowie Querschnittsaufgaben integriert.
- 3 Die Jahresschwerpunkte als auch die Anzahl gemeinsamer Sitzung werden durch die Geschäftsleitung mittels Jahresplanung definiert.
- 4 Der Vorsitz der erweiterten Geschäftsleitung obliegt grundsätzlich dem Bereichsleitenden Zentrale Dienste.

VI. Controlling-Kommission

Art. 31. Ziele der Controlling-Kommission

- 1 Mit der Controlling-Kommission ist eine, vom Volk gewählte, Delegation aus der Bevölkerung in politisch- strategischen Fragestellungen verbindlich eingebunden und begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten. Sie ist in der Verknüpfung von Finanzen und Strategie eine wichtige Auseinandersetzungspartnerin, die in Arbeitsworkshops zusammen mit dem Gemeinderat, eingebunden ist.

Art. 32. Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Controlling-Kommission besteht aus dem Präsidium sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Die Mitglieder bilden die Vielfalt der Bevölkerung von Neuenkirch ab. Es sind nicht ausschliesslich besondere Finanz- oder Prüfkompetenzen notwendig.
- 2 Sie begleitet den Gemeinderat bei rechtsetzenden Erlassen, politischen Programmen, Planungsberichten sowie im politischen Führungskreislauf.
- 3 Sie erstattet der Gemeindeversammlung sowie dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 4 Sie amtiert als Kollegialbehörde.
- 5 Sie tagt mindestens zweimal pro Jahr, jeweils vor den Gemeindeversammlungen.
- 6 Sie kann Untergruppen zu spezifischen Themen bilden und diese mit einzelnen

- Mitgliedern des Gemeinderates diskutieren.
- 7 Sie kann für bestimmte Aufgaben weitere Fachexpertinnen oder Fachexperten beziehen.
 - 8 Sie berät Geschäfte, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und gibt zu Handen der Gemeindeversammlung / Botschaft für die Urnenabstimmung ihre Empfehlung ab. Insbesondere sind dies:
 - a. die Gemeindestrategie und das Legislativprogramm
 - b. das Budget mit Steuerfluss und der Aufgaben- und Finanzplan
 - c. öffentliche Finanzgeschäfte (Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite)
 - d. den Jahresbericht mit der Rechnung
 - e. Abrechnungen von Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkrediten
 - f. rechtssetzende Erlasse und Planungsberichte
 - 9 Weiter berät sie über politische Geschäfte und diskutiert diese zusammen mit dem Gemeinderat.

Art. 33. Revisionsstelle

- 1 Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredit hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der EXPERTsuisse AG ist, zu bestimmen.
- 3 Die externe Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von vier Jahren analog der Legislatur gewählt, wenn keine ausserordentlichen Gründe einen Wechsel notwendig machen.

VII. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 34. Zusammensetzung und Funktion

- 1 Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie weiteren drei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz.
- 2 Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotens nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig.
- 3 Die Ausgabenkompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 4 Die Verordnung der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz regelt das Nähere. Diese Verordnung ist vom Gemeinderat zu genehmigen.
- 5 Die Vorsteherin / Der Vorsteher Bildung und Immobilien pflegt im Sinne der strategischen Führung einen regelmässigen Jour fixe (Besprechung) mit dem Rektor / der Rektorin.

VIII. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz

Art. 35. Einbürgerungskommission mit Entscheidungskompetenz

- 1 Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium, einer Vertretung der Verwaltung sowie vier weiteren Mitgliedern. Das Ressort Gemeindepräsidium ist von Amtes wegen Mitglied der Einbürgerungskommission und führt deren Vorsitz.
- 2 Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Bürgerrechtsgesetz im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist. Die Einbürgerungskommission erlässt und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien, welche die Organisation und das Verfahren regeln.

IX. Urnenbüro

Art. 36. Urnenkreise, Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Gemeinde umfasst einen Urnenkreis.
- 2 Der Gemeinderat legt die Zahl der Urnenbüromitglieder fest. Diese werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.
- 3 Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

X. Weitere Kommissionen

Art. 37. Einsetzung

- 1 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

XI. Gemeindeverwaltung

Art. 38. Funktion und Organisation

- 1 Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung unterstützen den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet nach Anweisung der einzelnen Bereichsleitungen die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus, soweit sie vom Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten nicht andern Gremien zur Ausführung übertragen worden sind.
- 2 Das Jahresprogramm wird über den betrieblichen Leistungsauftrag zwischen der politischen und betrieblichen Ebene vereinbart.
- 3 Sowohl die einzelnen Verwaltungsbereiche als auch die anderen Organisationseinheiten haben klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und den erforderlichen Kompetenzen sowie Verantwortlichkeiten, um eine selbstständige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

- 4 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

5 Die Anstellungen erfolgen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Neuenkirch

6 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 39. Die GemeindeschreiberIn / Der Gemeindeschreiber

- 1 Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber ist gleichzeitig auch Bereichsleiterin / Bereichsleiter Zentrale Dienste.
- 2 Sie bzw. er sorgen für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Sie bzw. er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

Art. 40. Die Bereichsleitenden

- 1 Alle Bereichsleitenden verantworten die Führung ihres Bereichs fachlich, personell, organisatorisch und finanziell. Sie haben umfassende Führungskompetenzen, um ihren Bereich selbstständig zu führen.
- 2 Sie stellen eine fachlich kompetente operative Umsetzung aller Geschäfte in ihrem Verantwortungsbereich sicher.

XII. Betreibungsbeamtin / Betreibungsbeamter

Art. 41. Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Aufgaben und Befugnisse der Betreibungsbeamtin / des Betreibungsbeamten ergeben sich aus dem Gesetz über die Gerichtsorganisation, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie weiteren eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

XIII. Wohn- und Pflegezentrum und die Spitex

Art. 42. Grundsätze

- 1 Das Wohn- und Pflegezentrum Lippentrüti verfügt als Gemeindebetrieb über eine selbstständige Verwaltung. Die Rechnung des Wohn- und Pflegezentrums ist als Spezialfinanzierung in der Gemeindefinanzierung integriert.
- 2 Die Sozialvorsteherin / Der Sozialvorsteher pflegt im Sinne der strategischen Führung einen regelmässigen Jour fixe (Besprechung) mit der Leitung des Lippentrüti und der Leitung Spitex.
- 3 Die Anstellungen erfolgen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung der

- 4 Sie handeln selbstständig gemäss den definierten Entscheidungskompetenzen und geben gegenüber ihrem zuständigen Gemeinderatsmitglied Rückmeldungen im Rahmen eines Jour fixe (Besprechung). Politisch strategisch relevante Informationen sind regelmässig dem zuständigen Gemeinderatsmitglied weiterzuleiten.
- 5 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

XIV. Finanzhaushalt

Art. 43. Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44. Verfahren beim Budget

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan und das Budget mit Steuerfuss bis spätestens am 15. Oktober.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 45. Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission die gemäss Art. 32 erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Controlling-Kommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

XV. Weitere Bestimmungen

Art. 46. Datenschutz

- 1 Für das manuelle und elektronische Sammeln, Auswerten und Aufbewahren von personenbezogenen Daten gelten die Datenschutzvorschriften.

Art. 47. Gemeindearchiv

- 1 Die Gemeinde führt ein Archiv aller die Tätigkeit ihrer Organe betreffenden Akten.
- 2 Die Geschäftsleitung entscheidet in Absprache mit der Leitung des Kulturarchivs über die Aufnahme von privaten Akten oder Gegenständen in das Kulturarchiv.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48. Übergangsbestimmungen Gemeindeamann

- 1 Für den bisherigen Gemeindeamann, im Amt seit dem 1. September 2000, wird für die Amtsperiode 2024 - 2028 folgende Übergangsregelung festgelegt:
 - a. 60 %-Pensum als Gemeindeamann / Bauvorsteher.
 - b. 40 %-Pensum als strategischer Projektleiter (mittels Arbeitsvertrags) bei der Gemeinde Neuenkirch
- 2 Die maximale Amtsdauer des bisherigen Gemeindeamanns dauert bis 31. August 2028.
- 3 Die Funktion strategischer Projektleiter ist als Stabsstelle direkt dem Gemeinderat unterstellt.
- 4 Die Besoldung sowie die Versicherungsleistungen und Spesenregelung in der Funktion als strategischer Projektleiter entsprechen der Besoldungsregelung als Gemeindeamann/Bauvorsteher (Status quo der bisherigen Rahmenbedingungen).

Art. 49. Beendigung der Übergangsbestimmungen Gemeindeamann

- 1 Sollte der bisherige Gemeindeamann nicht zur Wahl antreten oder wird er nicht wiedergewählt, so fällt die Übergangsregelung dahin. Damit ist auch verdeutlicht, dass die Wahl als Bauamtsvorsteher/ Gemeindeamann mit der strategischen Projektleitung verknüpft ist. Das eine ist ohne das andere nicht möglich.
- 2 Sollte der Gemeindeamann / Bauvorsteher aus persönlichen Gründen einen früheren Ausstieg aus der Übergangsregelung ins Auge fassen, so ist für das Amt des Bauvorstehers/ Gemeindeamanns regulär zu demissionieren und für die Anstellung als strategischer Projektleiter regulär zu kündigen.

Art. 50. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch vom 22. Mai 2007 mit Revision vom 27. November 2017 wird aufgehoben.

Art. 51. Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- 2 Diese Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung Neuenkirch vom 27. November 2023 genehmigt.

6206 Neuenkirch, 27. November 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident
Marcel Wolfsberg
 Gemeindevorschreiber
Thomas Rubin

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die neue Gemeindeordnung am 11. Oktober 2023 verabschiedet und beantragt den Stimmberechtigten folgendes:

1. Die Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch sei zu genehmigen.
2. Der Bericht der Rechnungskommission vom 25. Oktober 2023 zur Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch wird von den Stimmberechtigten wie folgt zur Kenntnis genommen:

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen mit Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirch zu genehmigen.

6206 Neuenkirch, 25. Oktober 2023

Rechnungskommission Neuenkirch
Philipp Amrein, Neuenkirch, Präsident
Thomas Kämpfer, Neuenkirch
Michael Miltenberger, Sempach Station
Thomas Muff, Neuenkirch
Thomas Vogel, Neuenkirch



Herbststimmung in Neuenkirch

Traktandum 3

Beschluss zur Übertragung der Wasserversorgung im Gebiet Neuenkirch und Sempach Station an die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch sowie im Gebiet Hellbühl an die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl sowie Beschluss Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch hat mit Verträgen die öffentliche Wasserversorgung an die privaten Wasserversorgungsgenossenschaften Neuenkirch und Hellbühl übertragen. Durch den Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaften Neuenkirch und Rippertschwand ist der Vertrag mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch zu erneuern. Die beiden Wasserversorgungsgenossenschaften Neuenkirch und Hellbühl beabsichtigen, ihre Tarifstrukturen anzupassen. Für Erweiterungsbauten oder Umbauten im Umfang bis CHF 50'000 sind neu keine Anschlussgebühren zu entrichten. Die jährliche Gebühr basiert auf einer Grundgebühr und einer Mengengebühr pro Kubikmeter. Durch die Anpassung der Tarifstrukturen ist eine Änderung des Reglements über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch notwendig.

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Neuenkirch erfordert einerseits die Genehmigung durch die Genossenschaftsmitglieder und andererseits die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuenkirch. Die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung an die privaten Wasserversorgungsgenossenschaften Neuenkirch und Hellbühl erfordert die Zustimmung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuenkirch zu den Verträgen.

Die Genehmigung der Tarifblätter der beiden Wasserversorgungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat Neuenkirch hat die Tarifblätter mit Beschluss vom 25. Oktober 2023 genehmigt.

Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zu den Vertragserneuerungen und der Änderung des Reglements über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch hat im Frühsommer 2023 stattgefunden. Es sind zwei Rückmeldungen eingegangen, welche vom Gemeinderat Neuenkirch direkt beantwortet wurden und teilweise in die Unterlagen eingearbeitet werden konnten. Die Genossenschaftsmitglieder der Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch haben die Anpassungen im Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch mit Beschluss vom 4. Oktober 2023 gutgeheissen. Die Genossenschaftsmitglieder der Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl haben die Anpassungen im Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch mit Beschluss vom 20. September 2023 gutgeheissen.

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 11. Februar 2023 (WV Neuenkirch) sowie mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 (WV Hellbühl) zum geplanten Wasserversorgungsreglement und zur geplanten Tarifordnung wie folgt Stellung genommen: «Es ist sicherzustellen, dass im Einzugsgebiet keine zu grossen Zähler installiert sind oder diese andernfalls auf Kosten der Wasserversorgung durch angemessene Zähler zu ersetzen.»

Auf den Seiten 54 bis 61 der vorliegenden Botschaft ist das revidierte Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch abgebildet, über welches abgestimmt wird.

Auf den Seiten 62 bis 64 ist ein Vertrag abgebildet, welcher für die Wasserversorgungsgenossenschaften Neuenkirch und Hellbühl gilt, und über welchen abgestimmt wird.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
II. Versorgungsaufgabe der Wasserversorgung WV	4
Art. 3 Versorgungspflicht	4
Art. 4 Bezugspflicht	5
Art. 5 Beeinträchtigung der Versorgung	5
Art. 6 Brandfall	5
Art. 7 Schutzmassnahmen	5
Art. 8 Behebung von Schäden / Haftung	5
III. Verhältnis der WV zu den Wasserbezüglern	6
Art. 9 Rechtsnatur	6
Art. 10 Vorschriften für Installationen und Anlagen	6
Art. 11 Anschlussgesuch und -bewilligung	6
Art. 12 Abgabe von Bauwasser	6
Art. 13 Lieferung von Wasser in Notlagen und Sonderfällen	7
Art. 14 Verbot der Weiterleitung	7
Art. 15 Mitteilungspflicht	7
Art. 16 Handänderung	7
Art. 17 Beendigung des Wasserbezuges	7
IV. Anlagen und Installationen	8
Art. 18 Bedienung / Unterhalt / Haftung	8
Art. 19 Begriffsbeschreibungen	8
a) Haupt- und Versorgungsleitungen	8
Art. 20 Eigentum	8
Art. 21 Erstellung / Unterhalt / Erneuerung / Verlegung	8
Art. 22 Beanspruchung von privatem Grund	9
Art. 23 Erstellung / Kostenverteilung	9
b) Hausanschlüsse	9
Art. 24 Erstellung / Unterhalt	9
Art. 25 Anschlussstelle	9
Art. 26 Durchleitungsrechte	9
Art. 27 Eigentum / Unterhalt / Erneuerung	10
Art. 28 Schieber- und Hydrantetafel	10
c) Wasserzähler	10
Art. 29 Installation	10
Art. 30 Kosten	10
Art. 31 Dimension / Standort / Zutrittsrecht	10
Art. 32 Messfehler	11
Art. 33 Ablesung / Störungen	11

Reglement

über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch

d) Hausinstallationen	11
Art. 34 Begriff / Eigentum / Kosten	11
Art. 35 Abnahmen	11
Art. 36 Informations-, Betreten- und Kontrollrecht.....	11
Art. 37 Mängel.....	11
Art. 38 Eigenwasseranlagen	12
e) Hydrantenanlagen	12
Art. 39 Bedienung / Unterhalt.....	12
V. Gebühren und Abgaben	12
a) Grundsätze	12
Art. 40 Finanzierung.....	12
b) Einmalige Gebühren	13
Art. 41 Anschlussgebühren.....	13
Art. 42 Gebühr für Bauwasser	13
c) Jährliche Gebühren	13
Art. 43 Grundsatz	13
Art. 44 Grundgebühr	14
Art. 45 Mengengebühr	14
Art. 46 Besondere Baubiträge	14
Art. 47 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Verzugszinsen / Verrechnungsausschluss.....	14
Art. 48 Mehrwertsteuer.....	15
Art. 49 Schuldner	15
Art. 50 Beschlussfassung	15
VI. Rechtsschutz	15
Art. 51 Rechtsmittel.....	15
Art. 52 Schadensersatzansprüche	15
Art. 53 Widerhandlungen.....	16
Art. 54 Gesetzliches Pfandrecht / Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.....	16
VII. Schlussbestimmungen	16
Art. 55 Revision.....	16
Art. 56 Übergangsbestimmungen.....	16
Art. 57 Inkrafttreten	16

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Versorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch (WVN), privatrechtlich organisierte Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch (CHE-102.121.141) und die Wasserversorgungsgenossenschaft Heilbühl (WVH), ebenfalls privatrechtlich organisierte Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch (CHE-102.423.174), haben gemäss § 40 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG; SRL Nr. 770) die Aufgabe, in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Mengen und der technischen Voraussetzungen gegen angemessene Entschädigung die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in einwandfreier Qualität sicherzustellen.
- Die jeweilige Wasserversorgung WV hat in ihrem Versorgungsgebiet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740) zu gewährleisten.
- Die WV plant, projektiert, erstellt, unterhält, erneuert und betreibt die Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsgebiet auf eigene Rechnung und Gefahr. Vorbehalten bleiben Gemeindebeiträge und Subventionen der Gebäudeversicherung.

Art. 2 Geltungsbereich

- Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der jeweiligen WV.
- Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer von angeschlossenen Bauten und Anlagen.

II. Versorgungsaufgabe der Wasserversorgung WV

Art. 3 Versorgungspflicht

- Die WV gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab.
- Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers kann seitens der WV keine Garantie übernommen werden.
- Von der Versorgung kann abgesehen oder diese kann eingeschränkt werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.
- Für die Lieferung von Wasser zum Rasensprengen, für Bewässerungs- und Brandschutzanlagen, öffentliche und private Schwimmbäder, öffentliche und private Brunnen, Aufbereitung von Jauche usw. kann die Verwaltung der WV bei Bedarf spezielle Beschränkungen erfassen.

Art. 4 Bezugspflicht

Im Versorgungsgebiet der einzelnen WV darf Wasser nur aus den Anlagen der jeweiligen WV bezogen werden. Vorbehalten bleibt die Versorgung durch private Quellfassungen und aufgrund erteilter Konzessionen zur Wassernutzung.

Art. 5 Beeinträchtigung der Versorgung

- 1 Die WV kann im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Verunreinigungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Leitungsbrüchen, Reparaturen usw. die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen. Die WV trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen bei der Abgabe und in der Qualität des Wassers.
- 2 Beeinträchtigungen in der Versorgung werden – von Notfällen abgesehen – von der WV rechtzeitig und in geeigneter Weise angekündigt.

Art. 6 Brandfall

Im Brandfall steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserbezügler haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Art. 7 Schutzmassnahmen

- 1 Bei Lieferunterbrüchen haben die Wasserbezügler von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.
- 2 Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben gegen Lieferunterbrüche selbst die geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Druckreduzierventile richtig eingestellt sind.

Art. 8 Behebung von Schäden / Haftung

- 1 Die WV ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten für eine rasche Behebung von Schäden besorgt. Sie übernimmt jedoch keine Kosten und deckt keine Ersatzansprüche bei:
 - a) Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;
 - b) Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen von Wasserbezügler oder Dritten zurückzuführen sind;
 - c) höherer Gewalt, Wasserknappheit, Leitungsbrüchen, Wasserschäden allgemein, Korrosionsschäden und dergleichen;
 - d) vorübergehenden Unterbrüchen im Fall von Reparaturen und Neuanschlüssen.
- 2 Für Schäden aus Lieferunterbrüchen und -einschränkungen im Sinne von Art. 5 und 6 übernimmt die WV keinerlei Haftung und gewährt deswegen keine Ermässigung bei den Gebühren und Beiträgen.

III. Verhältnis der WV zu den Wasserbezügler

Art. 9 Rechtsnatur

- 1 Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WV und ihren Wasserbezügler bilden das WNVG, dieses Reglement, die Tarifordnung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften.
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sofern und soweit dieses Reglement keine ausdrücklichen Verfahrensbestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) anwendbar.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen privat-rechtlicher Natur zwischen der WV und einzelnen Wasserbezügler.
- 4 Die WV kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Art. 10 Vorschriften für Installationen und Anlagen

- 1 Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und den Betrieb von Installationen sind die geltenden Richtlinien des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserzweiges (SVGW) sowie des Verbandes Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile (VKR) massgeblich.
- 2 Installationen und Anlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten erstellt, erweitert, verändert und unterhalten werden.

Art. 11 Anschlussgesuch und -bewilligung

- 1 Für jeden Neuanschluss hat der Wasserbezügler der WV ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen, worin er das ihm übergebene Reglement inkl. die massgeblichen Gebühren und Beiträge als Grundlage der Wasserabgabe anerkennt.
- 2 Die Anschlussbewilligung wird von der Verwaltung der WV im Rahmen dieses Reglements und der massgeblichen Gebühren und Beiträge erteilt.
- 3 Die Wasserabgabe erfolgt erst nach Erteilung der Anschlussbewilligung. Vorbehalten bleiben die Art. 12 und 13.
- 4 Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel nur an den Wasserbezügler. Erfolgt die Wasserabgabe ausnahmsweise direkt an den Mieter oder Pächter, so haftet der Wasserbezügler für ausstehende Gebühren, Beiträge und Kosten.
- 5 Wasserbezügler mit Wohnsitz im Ausland haben der WV eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntzugeben.

Art. 12 Abgabe von Bauwasser

Bauwasser wird erst nach erteilter Baubewilligung sowie nach Unterzeichnung und Bewilligung des Anschlussgesuches abgegeben. Die Abgabe erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Bauherrschafft.

Art. 13 Lieferung von Wasser in Not- und Sonderfällen

- 1 Die WV gibt an Dritte Wasser nur bei einer objektiven Notlage ab. Ausdrücklich nicht als solche Notlage gelten wiederholte Unterversorgungen aus eigenen Fassungen und Quellen. Wasserbezüge, die ohne objektive Notlage erfolgen, sind durch ein Anschlussgesuch definitiv zu regeln.
- 2 Ein Wasserbezug in Sonderfällen bedarf einer gesonderten Regelung. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gesuch des Wasserbezügers an den Brunnenmeister. Die Bedingungen der Wasserabgabe können in einem schriftlichen Wasserlieferungsvertrag festgelegt werden.

Art. 14 Verbot der Weiterleitung

- 1 Dem Wasserbezügler ist es untersagt, ohne besondere Bewilligung der WV an andere Liegenschaften oder an Dritte Wasser abzugeben.
- 2 Verboten ist auch, Abzweigungen oder Zapfhähne vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrschieber an Umgehungsleitungen zu öffnen.

Art. 15 Mitteilungspflicht

- 1 Der Wasserbezügler ist verpflichtet, der WV jede Änderung an der Hausinstallation schriftlich mitzuteilen, die Einfluss auf Gebühren und Beiträge hat. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Änderungen, für die eine amtliche Baubewilligung vorliegt.
- 2 Im Weiteren hat der Wasserbezügler Mängel an Hausanschlusssystemen und Leitungsanlagen der WV sofort zu melden.

Art. 16 Handänderung

- 1 Der bisherige Wasserbezügler hat eine Handänderung innert 10 Tagen nach dem Eigentumsübergang (Tagebucheintrag im Grundbuch) der WV schriftlich zu melden.
- 2 Bei Handänderungen tritt der Erwerber eines Grundstücks mit Beginn von Nutzen und Schaden automatisch in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der WV ein. Bisheriger und neuer Wasserbezügler haften solidarisch für alle bis zum Nutzen und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der WV.

Art. 17 Beendigung des Wasserbezuges

- 1 Das Wasserbezugsverhältnis kann gegenüber der WV mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist je auf Monatsende gekündigt werden.
- 2 Die Gebührenpflicht dauert so lange, bis die Hausanschlussleitung vom Netz der WV abgetrennt und verzapft ist. Selbst wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlussleitung (Art. 24 ff.) hat der Wasserbezügler zu tragen.
- 3 Bei einer vorübergehenden Einstellung des Wasserbezugs wird der Haupthahn auf Kosten des Wasserbezügers plombiert und die Hausanschlussleitung, wenn nötig auf dessen Rechnung durchgespült.
- 4 Der Wasserbezügler hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren. Diese werden jedoch bei einem späteren Wiederschluss angerechnet.

IV. Anlagen und Installationen

Art. 18 Bedienung / Unterhalt / Haftung

- 1 Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen, wie Fassungsanlagen, Reservoir, Pumpen, Leitungen, Schieber, Wasserzähler und Steuerungszentralen usw., dürfen nur durch die Organe und Hilfspersonen der WV sowie von diesen bezeichneten Dritten bedient und unterhalten werden.
- 2 Für Hydranten und Hydrantenanlagen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 39.
- 3 Die Wasserbezügler haften gegenüber der WV für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Anlagen und Installationen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der WV zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen und Installationen nutzen.

Art. 19 Begriffsumschreibungen

- 1 Das Leitungsnetz besteht aus den Leitungen der WV, den Hausanschlussleitungen und Installationen der Wasserbezügler sowie den Hydrantenanlagen.
- 2 Die Leitungen der WV umfassen die Hauptleitungen und die Versorgungsleitungen.
- 3 Die Hauptleitungen dienen der Basisversorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Von ihnen werden die Versorgungsleitungen und bei deren Fehlen die Hausanschlussleitungen gespiesen.
- 4 Die Versorgungsleitungen dienen im Baubereich als Verteilnetz. Sie schliessen an Hauptleitungen an und speisen die Hausanschlussleitungen.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbinden die Haupt- oder Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen. Sie umfassen die Leitungsstrecke ab der Haupt- bzw. Versorgungsleitung (inkl. Anschluss-Stück und Schieber) bis und mit dem Wasserzähler.

a) Haupt- und Versorgungsleitungen

Art. 20 Eigentum

Haupt- und Versorgungsleitungen sind Eigentum der WV, ohne Rücksicht auf Bezahlung, Verzinsung oder Beitragsleistungen Dritter.

Art. 21 Erstellung / Unterhalt / Erneuerung / Verlegung

- 1 Die Haupt- und Versorgungsleitungen werden von der WV auf ihre Kosten erstellt, unterhalten und erneuert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 23 Abs. 1 und 3.
- 2 Sie dürfen nicht überbaut werden. Ebenso wenig darf darüber oder darunter liegendes Terrain abgetragen oder überschüttet werden.
- 3 Hauptleitungen werden auf Kosten der WV verlegt.
- 4 Muss eine bestehende Versorgungsleitung verlegt werden, trägt der Verursacher die entsprechenden Kosten, wobei die zu verlegende Leitung zum Zeitpunkt der Verlegung ist.

- ⁵ Soll eine bestehende Versorgungsleitung auf ein Nachbargrundstück verlegt werden, so hat der Verursacher nebst den Kosten für die Leitungsverlegung auch für den Erwerb der hierzu erforderlichen Durchleitungsrechte und deren Kosten aufzukommen.

Art. 22 Beanspruchung von privatem Grund

- 1 Jeder Wasserbezüger ist verpflichtet, der WV die Durchleitungsrechte für Haupt- und Versorgungsleitungen einzuräumen sowie die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Schiebern und Hydranten auf seinem Grundstück unentgeltlich zu gestatten.
- 2 Kulturschäden werden auf Grund einer Schatzung gemäss Art. 52 entschädigt. Für Leitungsarbeiten, die im Auftrag des betroffenen Grundeigentümers ausgeführt wurden, ist keine Entschädigung geschuldet.

Art. 23 Erstellung / Kostenverteilung

- 1 Der Grundeigentümer erstellt Versorgungsleitungen, die sein Grundstück als Bauland erschliessen, auf eigene Kosten und Gefahr.
- 2 Die WV bestimmt Durchmesser, Lage und Verlegungstiefe der Leitungen sowie Zahl und Standorte der Schieber und Hydranten. Sie bestimmt nach eigenem Ermessen über die erforderlichen Baukontrollen. Der Ersteller hat nach Bauvollendung der WV ein Prüfprotokoll auszuhandigen.
- 3 Erschliesst eine solche Leitung mehrere Grundstücke und entsteht über die Kostenaufteilung Streit, so findet die kantonale Perimeterverordnung vom 16. Oktober 1969 (SRL Nr. 732) Anwendung. In diesem Fall erstellt der Gemeinderat den Kostenverteiler.

b) Hausanschlussleitungen

Art. 24 Erstellung / Unterhalt

Anschluss-Stück, Schieber und Wasserzähler sind zwingend durch den Brunnenmeister der WV einzubauen.

Art. 25 Anschlussstelle

Jedes Grundstück ist durch eine eigene Zuleitung an die Haupt- bzw. Versorgungsleitung anzuschliessen. Die WV bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses sowie den Standort des Wasserzählers.

Art. 26 Durchleitungsrechte

Muss eine Hausanschlussleitung durch fremde Grundstücke geführt werden, so hat der Wasserbezüger selbst und auf eigene Kosten für die entsprechenden Rechte zu sorgen. Die Berechtigung ist der WV vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu belegen.

Art. 27 Eigentum / Unterhalt / Erneuerung

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind Eigentum des Wasserbezügers (inkl. Anschluss-Stück sowie Schieber, ohne Wasserzähler) und sind von diesem ständig und auf eigene Kosten in einem betriebsbereiten Zustand zu halten. Mängel hat der Wasserbezüger der WV sofort zu melden, welche für die Behebung Weisungen erteilen kann.
- 2 Wird eine von der WV gesetzte Frist zur Behebung der Mängel nicht eingehalten, ist die WV berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand auf Kosten des Wasserbezügers selber wiederherzustellen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich, ist die WV berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.
- 3 Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet auch gegenüber Dritten ausschliesslich der Wasserbezüger.

Art. 28 Schieber- und Hydrantentafeln

Der Wasserbezüger räumt der WV das Recht ein, auf seinem Grundstück, resp. an seinen Gebäudemauern Schieber- und Hydrantentafeln aufzustellen oder zu befestigen. Auf Platzierungswünsche nimmt die WV nach Möglichkeit Rücksicht. Diese Anlagen sind stets zugänglich und freizuhalten.

c) Wasserzähler

Art. 29 Installation

- 1 Jede Hausanschlussleitung erhält einen horizontal eingebauten Wasserzähler. Unmittelbar vor jedem Wasserzähler sind ein Abstellhahn sowie ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die WV kann überall dort, wo sie es als zweckmässig erachtet, zusätzliche Wasserzähler installieren.
- 2 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Veränderungen vornehmen.

Art. 30 Kosten

- 1 Die WV installiert die erforderlichen Wasserzähler auf Kosten des Wasserbezügers. Diese bleiben im Eigentum der WV. Unterhalt und Auswechsell werden von der WV übernommen.
- 2 Für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind (wie z. B. Schäden zufolge Frosteinwirkung, Brandschaden), haftet der Wasserbezüger.

Art. 31 Dimension / Standort / Zutrittsrecht

Der Wasserbezüger stellt der WV den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung. Über Dimension, Standort und Art des Wasserzählers entscheidet allein die WV. Sie trägt den Wünschen des Wasserbezügers nach Möglichkeit Rechnung. Der Standort muss frostsicher und für Ableseung und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Verfügt der Wasserbezüger über keinen von der WV als geeignet befundenen Raum zur Anbringung des Wasserzählers und des Abstellhahnes, so hat er einen solchen nach den Weisungen der WV auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

Art. 32 Messfehler

- 1 Der Wasserbezüger kann die Nachprüfung eines Wasserzählers verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Betrieb ergeben. Erweist sich, dass eine Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschritten ist, so trägt die WV die Kosten der Prüfung, andernfalls der Wasserbezüger. Ergibt diese Prüfung, dass der Wasserzähler mehr als $+ 5\%$ anzeigt, wird dem Wasserbezüger, der für das laufende und das vorangehende Jahr zu viel berechnete Wasserkonsum zurückvergütet. Zeigt der Wasserzähler mehr als $- 5\%$, so steht der WV für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.
- 2 Ist der Wasserzähler unbrauchbar, so wird der Wasserkonsum aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangehenden drei Ablesungsperioden ermittelt.

Art. 33 Ablesungen / Störungen

- 1 Alle Wasserzähler werden jährlich mindestens einmal abgelesen.
- 2 Stellt der Wasserbezüger Störungen am Wasserzähler fest, so hat er dies der WV ohne Verzug schriftlich zu melden.

d) Hausinstallationen

Art. 34 Begriff / Eigentum / Kosten

- 1 Hausinstallationen sind Leitungen und Anlagenteile, die sich nach dem Wasserzähler befinden. Sie sind Eigentum des Wasserbezügers.
- 2 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Wasserbezügers.

Art. 35 Abnahmen

Neue oder abgeänderte Hausinstallationen sind zwingend durch den Brunnenmeister abzunehmen.

Art. 36 Informations-, Betretens- und Kontrollrecht

Die Organe und Hilfspersonen der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten sowie die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 37 Mängel

Mängel an den Hausinstallationen sind vom Wasserbezüger sofort fachgerecht beheben zu lassen. Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet auch gegenüber Dritten ausschliesslich der Wasserbezüger.

Art. 38 Eigenwasseranlagen

- 1 Eigenwasseranlagen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen des SVGW erstellt, unterhalten und betrieben werden. Insbesondere müssen die Trink- und die Eigenwasseranlagen vollständig voneinander getrennt sein (vgl. Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Neuenkirch, Art. 26).
- 2 Der Wasserbezüger hat der WV Eigenwasseranlagen schriftlich zu melden.

e) Hydrantenanlagen

Art. 39 Bedienung / Unterhalt

- 1 Hydranten und Hydrantenanlagen stehen im Eigentum der WV. Sie dürfen nur durch die Organe und Hilfspersonen der WV sowie durch die Feuerwehr bedient werden.
- 2 Aus Hydranten oder aus anderen Feuerlöschrichtungen darf Wasser nur durch die Feuerwehr entnommen werden. Vorbehalten bleibt der Hydrantenunterhalt.
- 3 In besonderen Fällen kann die WV auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die von der WV erteilten Weisungen sind dabei vom Wasserbezüger zu beachten.
- 4 Für die Benützung von Hydranten wird eine Grundgebühr von mindestens Fr. 150.00 sowie eine von der WV im Einzelfall festzulegende Tagespauschale in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu entschädigen sind der WV der Aufwand des Brunnenmeisters nach effektivem Aufwand sowie der Wasserverbrauch gemäss Messung mit Wasserzähler. Bei umfangreicher Benützung werden dem Bezüger zusätzlich allfällige Revisions- und Reparaturkosten überbunden. Bei unentaubarer Hydrantenbenützung ist der WV überdies eine ihrem Aufwand entsprechende Entschädigung geschuldet.
- 5 Hydranten sind vor Beschädigungen zu bewahren. Sie müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Die an das Netz der WV angeschlossenen Hydranten werden periodisch von der Gemeinde auf deren Kosten unterhalten. Die Auftragserteilung für Unterhaltsarbeiten erfolgt durch die Gemeinde.
- 6 Bei Zuwiderhandlungen ist die WV berechtigt, nach Ansetzung einer kurzen Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes, diesen auf Kosten des Verursachers selbst wiederherzustellen. Vorbehalten bleiben entsprechende Schadenersatzansprüche.

V. Gebühren und Abgaben

a) Grundsätze

Art. 40 Finanzierung

- 1 Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.
- 2 Samtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:
 - a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 41 bis 45)
 - b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 46)

- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand
 - d. Zahlungen Dritter
 - e. das Eigenkapital der jeweiligen WW
- 3 Für Installationsarbeiten, Revisionen und Reparaturen, Kontrollen, Ersatzvornahmen und sonstige zusätzliche Leistungen aufgrund dieses Reglements stellt die WW den Wasserbezüger Rechnung entsprechend ihrem effektiven Aufwand.
 - 4 Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche der WW gegenüber den Wasserbezüger und Dritten.
 - 5 Die WW legt die Höhe der Gebühren und der Erschliessungsbeiträge in der Tarifordnung fest.

b) Einmalige Gebühren

Art. 41 Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die WW eine Anschlussgebühr. Mit den Anschlussgebühren und den besonderen Baubeiträgen (Art. 46) werden die Kosten für die Erstellung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.
- 2 Für Neubauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme.
- 3 Für Erweiterungs- und Umbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % der ausgewiesenen wertvermehrenden Investitionen gemäss Neuschätzungsspolice der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Für die Anschlussgebühr bei Erweiterungs- und Umbauten gilt ein Freibetrag von CHF 50'000 gemäss Tarifordnung der WW.
- 4 Für Ersatzbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5 % des Differenzbetrages zwischen altem und neuer Gebäudeversicherungssumme. Bei einer Reduktion der Gebäudeversicherungssumme erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.
- 5 Massgeblich für die Berechnung der Anschlussgebühr ist einzig die Gebäudeversicherungssumme aller auf dem entsprechenden Grundstück sich befindenden Bauten und Anlagen, unabhängig von den konkreten Bezugsmöglichkeiten, dem effektiven Wasserverbrauch und den Eigentumsverhältnissen.
- 6 In Sonderfällen, wie insbesondere bei Gross- und Industriebauten sowie landwirtschaftlichen Nebenbauten¹, kann die Anschlussgebühr entsprechend dem Interesse an Versorgung und Brandschutz angemessen herauf- bzw. herabgesetzt werden.

Art. 42 Gebühr für Bauwasser

Die Gebühr für Bauwasser beträgt 0,06 % der Gebäudeversicherungssumme, mindestens aber Fr. 100.00.

c) Jährliche Gebühren

Art. 43 Grundsatz

Zur Deckung der jährlichen Kosten der WW haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Mengengebühr zu bezahlen.

¹ Gemeint sind zum Beispiel abgelegene Weidunterstände oder unbewohnbare Spycher

Art. 44 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Nennleistung des Wasserzählers erhoben, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde (Qmax m³/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite	Nennleistung ²
Zoll	Qmax m ³ /h
¼	5
1	7
1 ¼	12
1 ½	20
2	30
2 ¼	70
3	110

Spezialzähler gemäss Angaben des Herstellers

Art. 45 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs pro Kubikmeter festgelegt.
- 2 Die Abgabe von Wasser an Nichtbezüger (vgl. Art. 13 Abs. 1 und 2) wird zur zweifachen Mengengebühr in Rechnung gestellt.

Art. 46 Besondere Baubeiträge

- 1 Die WW kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 % der Gesamtkosten erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 47 Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Verzugszinsen / Verrechnungsauschluss

- 1 Die WW stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostenangabe eine provisorische Rechnung für die Anschlussgebühr, das Bauwasser und einen allfälligen besonderen Baubeitrag. Die Rechnung ist vor Anschluss des Objektes an die Wasserversorgung zu bezahlen. Die definitive Rechnung wird zugestellt, sobald die Gebäudeversicherungssumme rechtskräftig festgelegt worden ist.
- 2 Akontorechnungen für Grund- und Mengengebühren liegen im Ermessen der WW.
- 3 Sämtliche Rechnungen der WW sind innerhalb 30 Tagen nach deren Zustellung zur Zahlung fällig.
- 4 Mit Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
- 5 Eine Verrechnung von eigenen Forderungen des Wasserbezügers gegenüber der WW mit Guthaben der WW gegenüber dem Wasserbezüger ist ausgeschlossen.

² Mit dieser Abstufung ist den unterschiedlichen Nennleistungen Rechnung getragen. Die Berechnung der Grundgebühr berücksichtigt damit differenzierte Verbräuche und Anschlüsse.

5. Einwendungen gegen die Rechnungen sind mit Einsprache (vgl. Art. 51 Abs. 1) geltend zu machen. Wird keine Einsprache erhoben, wird die Rechnung mit Ablauf der Einsprachefrist zur vollstreckbaren Verfügung.

Art. 48 Mehrwertsteuer

Auf sämtlichen Gebühren und Beiträgen ist zusätzlich noch die gesetzliche Mehrwertsteuer geschuldet.

Art. 49 Schuldner

- 1 Die wiederkehrenden Gebühren und Beiträge schuldet der jeweilige Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Die einmaligen Gebühren und Beiträge schulden unter solidarischer Haftung der Gesuchsteller sowie der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses. Die VW ist berechtigt, die provisorische Anschlussgebühr vom Baugesuchsteller zu verlangen.
- 3 Alle Nachwerker der Liegenschaft haften für ausstehende Gebühren und Beiträge solidarisch.

Art. 50 Beschlussfassung

- 1 Die in der Tarifordnung zu diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Beiträge werden von der Verwaltung der VW auf Grund von deren Finanzlage ausgearbeitet und von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung festgelegt. Sie sind dem Gemeinderat von Neuenkirch zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2 Bestehende Gebühren und Beiträge können jederzeit abgeändert und angepasst werden.

VI. Rechtsschutz

Art. 51 Rechtsmittel

- 1 Gegen alle gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide der VW kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung bei der WVN schriftlich Einsprache gemäss §§ 117 ff. VRG erhoben werden. Die Einsprache soll einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind zusammen mit der Einsprache einzureichen.
- 2 Gegen Einspracheentscheide der VW ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss §§ 148 ff. VRG zulässig.
- 3 In allen übrigen Streitigkeiten zwischen der VW und den Wasserbezügerm entscheidet der Zivilrichter nach Massgabe der einschlägigen Zivilprozessordnung.

Art. 52 Schadenersatzansprüche

Mit Bezug auf Schadenersatzansprüche des Grundeigentümers gemäss § 45 Abs. 2 WNVG gilt das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SR L Nr. 730).

Art. 53 Widerhandlungen

- 1 Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sanktioniert.
- 2 Die VW kann nötigenfalls Strafanzeige erstatten, Strafantrag stellen und als Privatklägerin auftreten.

Art. 54 Gesetzliches Pfandrecht / Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach den §§ 48 und 50 WNVG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 55 Revision

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuenkirch.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Gesuche und Verfahren werden nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Art. 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung der Generalversammlung der jeweiligen VW und der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Neuenkirch vom 27. November 2023 per 01.01.2024 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

6206 Neuenkirch, 27. November 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident
Marcel Wolfisberg

Gemeindeschreiber
Thomas Rubin

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Vertrag mit Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch
(gleicher Vertrag wurde mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Heilbühl abgeschlossen)

Vertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Neuenkirch, öffentlich-rechtliche Körperschaft, 6206 Neuenkirch, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch:

- Herr Marcel Wolfisberg, Gemeindepräsident;
- Herr Thomas Rubin, Gemeindeschreiber;

und der

Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch, Genossenschaft mit Sitz in Neuenkirch (CHE-102.121.141), vertreten durch den Vorstand und dieser wiederum durch:

- Herr Erwin Grossenbacher, Präsident, wohnhaft in 6206 Neuenkirch, Haldenrain 1
- Frau Marlene Stofer, Aktuarin, wohnhaft in 6206 Neuenkirch, Gärtnerweg 4a

als Wasserversorgungsträgerin

über die

Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

nach § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

Art. 1 Zweck

¹ Die Wasserversorgungsträgerin hat das ausschliessliche Recht und die Pflicht, auf den im beigehefteten Plan im Anhang gelb umrandeten Gebiet der Gemeinde Neuenkirch nach Massgabe der verfügbaren Mengen und der technischen Voraussetzungen dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben. Vorbehalten bleibt die Versorgung durch private Quellfassungen und auf Grund erteilter Konzessionen zur Wassernutzung.

² Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 - 34 WNVG.

³ Die Wasserversorgungsträgerin hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde sicherzustellen.

Art. 2 Aufsicht

¹ Die Wasserversorgungsträgerin hat Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen. Sie haben den Anforderungen von § 40 Absatz 2 WNVG zu entsprechen.

² Das Reglement ist den Stimmberechtigten als integrierender Bestandteil dieses Vertrags zur Genehmigung vorzulegen. Die Statuten und der Tarif bzw. Tarifanpassungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

³ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Wasserversorgungsträgerin aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, Einsicht in die Plan- und Rechnungunterlagen zu nehmen und von der Wasserversorgungsträgerin ergänzende Auskünfte zu verlangen.

Art. 3 Reglement

¹ Die Wasserversorgungsträgerin erlässt ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über:

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung, Unterhalt und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Finanzierung durch Gebühren und Beiträge.

² Das Reglement des Wasserversorgungsträgers ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 4 *Wasserversorgungsplanung*

- 1 Die Wasserversorgungsträgerin erarbeitet zusammen mit der Gemeinde die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelsatzgebung berücksichtigt.
- 2 Die Wasserversorgungsträgerin hat der Gemeinde die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 3 Sie ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

Art. 5 *Anlagen der Wasserversorgung*

- 1 Die Wasserversorgungsträgerin plant, projektiert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.
- 2 Sie legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.
- 3 Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlagen auf ihre Kosten durch qualifizierte Fachpersonen überprüfen zu lassen. Die Wasserversorgungsträgerin gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.
- 4 Die Wasserversorgungsträgerin verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde unentgeltlich einen Plansatz in Papierform und digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Art. 6 *Benützung von privatem und öffentlichem Grund*

- 1 Die Wasserversorgungsträgerin hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen unentgeltlich zu benutzen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Wasserversorgungsträgerin.
- 2 Die Gemeinde ist der Wasserversorgungsträgerin auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behelflich.

Art. 7 *Finanzierung*

- 1 Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.
- 2 Die Wasserversorgungsträgerin bildet Rückstellungen. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.
- 3 Die Wasserversorgungsträgerin stellt dem Gemeinderat die Jahresrechnung zu. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.

Art. 8 *Gebührenerhebung*

- 1 Die Wasserversorgungsträgerin ist ermächtigt, von allen Wasserbezügem Gebühren und Beiträge zu erheben.
- 2 Sie kann Anschlussgebühren, Grund- und Mengengebühren, eine Miete für die Zähler zur Wasserverbrauchserhebung sowie allfällige Baukostenbeiträge erheben.
- 3 Mit den Anschlussgebühren und den Baukostenbeiträgen werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.
- 4 Grund- und Mengengebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.
- 5 Die Grundgebühren haben mindestens 30% Prozent der Kosten zu decken.

Art. 9 *Hoheitliche Befugnisse*

- 1 Die Wasserversorgungsträgerin ist ermächtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben.
- 2 Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für die Wasserversorgungsträgerin verbindlich.
- 3 Die Wasserversorgungsträgerin hat die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen.
- 4 Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 Erstellung und Unterhalt von Hydranten und Zuleitungen

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch übernimmt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hydranten und der Zuleitungen, die ausschliesslich für Hydranten bestimmt sind. Die Gemeinde kann diese Kosten an die Interessierten weiter verrechnen. Die Gemeinde hat die Hydranten jährlich bis spätestens Ende November zu überprüfen.

Art. 11 Subventionen

Die Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern für Hydranten und Zuleitungen gehen an die Gemeinde, sofern deren Finanzierung durch die Gemeinde erfolgt.

Art. 12 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr für öffentliche Bauten beträgt drei Viertel der ordentlichen Anschlussgebühr gemäss Reglement der Wasserversorgungsgenossenschaft.

Art. 13 Kündigung

1 Der Vertrag wird für eine feste Dauer bis 31. Dezember 2043 abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.

2 Der Gemeinderat kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Monats kündigen.

3 Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat sich die Gemeinde zu bemühen, den von der Wasserversorgungsträgerin mit der Korporationsgemeinde Sempach am 13. Dezember 2006 abgeschlossenen Wasserliefervertrag und den mit der Einwohnergemeinde Emmen am 12. März 2019 abgeschlossenen Wasserliefervertrag auf einen neuen Wasserversorgungsträger zu übertragen.

Art. 14 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden vom Kantonsgericht im Klageverfahren beurteilt.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Art. 16 Vertragsaufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Neuenkirch und der Wasserversorgung Neuenkirch vom 7. Mai 2008 aufgehoben.

6206 Neuenkirch,

**EINWOHNERGEMEINDE
NEUENKIRCH**

GEMEINDERAT NEUENKIRCH
Gemeindepräsident
Marcel Wolfsberg

**WASSERVERSORGUNGSGE-
NOSSENSCHAFT NEUENKIRCH**

Präsident
Erwin Grossenbacher

Gemeindeschreiber
Thomas Rubin

Aktuarin
Marlene Stöfer

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die Verträge für die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung und das Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch am 9. August 2023 verabschiedet und beantragt den Stimmberechtigten folgendes:

1. Die Verträge für die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet Neuenkirch und Sempach Station an die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch sowie im Gebiet Hellbühl an die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl seien zu genehmigen.
2. Das Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch sei zu beschliessen.
3. Der Bericht der Rechnungskommission vom 25. Oktober 2023 zu diesem Antrag wird von den Stimmberechtigten wie folgt zur Kenntnis genommen:

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir die Übertragung der Wasserversorgung im Gebiet Neuenkirch und Sempach Station an die Wasserversorgungsgenossenschaft Neuenkirch sowie im Gebiet Hellbühl an die Wasserversorgungsgenossenschaft Hellbühl und Änderung des Reglements über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird dem vorliegenden Reglement eine in der Gemeindestategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, das Reglement über die Wasserversorgung in der Gemeinde Neuenkirch zu genehmigen.

6206 Neuenkirch, 25. Oktober 2023

Rechnungskommission Neuenkirch
Philipp Amrein, Neuenkirch, Präsident
Thomas Kämpfer, Neuenkirch
Michael Miltenberger, Sempach Station
Thomas Muff, Neuenkirch
Thomas Vogel, Neuenkirch

Traktandum 4

Beschluss über die Anpassung des Fondsreglements der Gemeinde Neuenkirch (Ergänzung Musikschulfonds)

Im Jahr 2022 haben sich die Gemeinden Nottwil, Rain und Hildisrieden der Musikschule Oberer Sempachersee angeschlossen. Die Erweiterung war notwendig aufgrund der Volksabstimmung über die kantonale Aufgaben- und Finanzreform 2018. Ebenfalls gilt seit längerem die Handhabung, dass Gemeindebetriebe keine Kassen und Konten ausserhalb der offiziellen Erfolgsrechnung und Bilanz der jeweiligen Gemeinde führen. Die Musikschule Oberer Sempachersee (MSOSS) führte seit langer Zeit, wie sehr viele andere Musikschulen ebenfalls, ein Projektkonto in welchem Preisgelder und ausserordentliche Erträge für zweckgebundene Projekte aufbewahrt wurden. Mit der Ergänzung des Fondsreglementes, um einen Musikschul-Artikel, soll das Konto offiziell in die Gemeindefinanzrechnung integriert werden, ohne dass die Gelder verloren gehen. Es handelt sich um CHF 5'000.00, vor der Erweiterung der MSOSS. Im Zusammenhang mit der Erweiterung konnten die bisherigen Trägergemeinden Sempach, Eich und Neuenkirch vertraglich einfordern, dass dieser MSOSS Fonds um CHF 15'000.00 pro Anschlussgemeinde (insgesamt also CHF 45'000.00 von Nottwil, Rain und Hildisrieden) geöfnet werden kann.

Darum ist eine Ergänzung des bestehenden Fondsreglementes der Gemeinde Neuenkirch um folgenden Artikel angezeigt:

Art. 18 Musikschulfonds

¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Musikschulleitung und der Musikschulkommission.

² Der Musikschulfonds bezweckt, in Zusammenarbeit mit der Musikschule kulturelle Veranstaltungen zu fördern und zu unterstützen sowie spezielle Musikprojekte zu ermöglichen.

³ Entnahmen ab CHF 2'000.00 sollen budgetiert werden. Die Musikschulleitung kann in Zweitunterschrift mit der Musikschulkommissionspräsidentin oder dem Musikschulkommissionspräsidenten bis CHF 5'000.00, sofern budgetiert, über die Verteilung der Gelder entscheiden. Ab CHF 5'000.00 und für nicht budgetierte Beiträge ab CHF 2'000.00, muss dies über ein Antragsverfahren die Musikschulkommission entscheiden. Über die Entnahmen bis CHF 2'000.00 kann die Musikschulleitung mit Zweitunterschrift des Musikschulkommissionspräsidenten oder der Musikschulkommissionspräsidentin entscheiden.

⁴ Der ordentliche Musikschulunterricht, die Anschaffung von Instrumenten, die Verbesserung der Infrastruktur (Räume) oder das ordentliche Talentförderungsprogramm der MSOSS, dürfen nicht über den Musikschulfonds abgerechnet werden.

⁵ Der Musikschulfonds wird durch nicht budgetierte Zuwendungen, Preisgeld und nicht budgetierte Projektüberschüsse geöfnet.

Die nachfolgenden Artikel werden neu nummeriert.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die Ergänzung des Fondsreglementes der Gemeinde Neuenkirch am 4. Mai 2022 verabschiedet und beantragt den Stimmberechtigten folgendes:

1. Das Fondsreglement der Gemeinde Neuenkirch sei mit «Art. 18 Musikschulfonds» zu ergänzen und die fortlaufenden Artikel neu zu nummerieren.
2. Der Bericht der Rechnungskommission vom 25. Oktober 2023 zu diesem Antrag wird von den Stimmberechtigten wie folgt zur Kenntnis genommen:

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Neuenkirch

Als Rechnungskommission haben wir die Anpassung des Fondsreglements der Gemeinde Neuenkirch (Ergänzung Musikschulfonds) beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung wird dem vorliegenden Reglement eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen, die Anpassung des Fondsreglements der Gemeinde Neuenkirch (Ergänzung Musikschulfonds) zu genehmigen.

6206 Neuenkirch, 25. Oktober 2023

Rechnungskommission Neuenkirch
Philipp Amrein, Neuenkirch, Präsident
Thomas Kämpfer, Neuenkirch
Michael Miltenberger, Sempach Station
Thomas Muff, Neuenkirch
Thomas Vogel, Neuenkirch

Traktandum 5

Einbürgerungsgesuche ausländischer Staatsangehöriger

Beim Gemeinderat sind einige Gesuche um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingegangen. Die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch hat die Gesuche eingehend geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass die nachgenannten Gesuchstellenden die erforderlichen Kriterien für eine Einbürgerung erfüllen. Bei den Einbürgerungsgesprächen wurden die Motive und Hintergründe der Gesuchstellenden abgeklärt und die Integration überprüft.

Die Gesuche der folgenden Personen um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts wurden aufgrund dieser Abklärungen positiv beurteilt:



Name	Golovatyuk
Vorname	Matvej
Adresse	Willstattstrasse 17a, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit	Russland
Geburtsort	Paderborn, Nordrhein-Westfalen, Deutschland
Geburtsdatum	2. Juli 2006
Zivilstand	ledig
Ausbildung	6. Klasse, Kantonsschule Alpenquai
Einreise in die Schweiz	26. November 2013
Zuzug nach Neuenkirch	8. August 2019



Name	Hildebrandt
Vorname	Michael Helmut
Adresse	Bernhof 4, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit	Deutschland
Geburtsort	Lünen, Deutschland
Geburtsdatum	2. Juni 1971
Zivilstand	verheiratet
Ausbildung	obligatorische Schulzeit Lehre als datentechnischen Assistenten und Bürokaufmann Studium Technische Informatik, FH Albstadt-Sigmaringen
Tätigkeit	Softwareentwickler
Arbeitgeber	Imaweb AG, Würenlos
Einreise in die Schweiz	1. August 2007
Zuzug nach Neuenkirch	6. August 2008



Name **Hildebrandt**
Vorname **Viktoria**
Adresse Bernhof 4, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Deutschland
Geburtsort Rottweil, Deutschland
Geburtsdatum 24. April 1977
Zivilstand verheiratet
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Abitur
Studium Deutsch und Chemie,
PH Freiburg, Sekundarlehrperson
Pflegemutter
Tätigkeit Fachstelle Kinderbetreuung Luzern
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz 1. August 2007
Zuzug nach Neuenkirch 6. August 2008



Name **Ibra**
Vorname **Kristian**
Adresse Surseestrasse 18a, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Kosovo
Geburtsort Gjakovë, Kosovo
Geburtsdatum 2. November 1996
Zivilstand ledig
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Lehre als Maurer EFZ
Tätigkeit Baupolier
Arbeitgeber B + U Bau GmbH, Rotkreuz
Einreise in die Schweiz 28. November 1998
Zuzug nach Neuenkirch 24. September 2013



Name **Kanthaverl**
Vorname **Varthani**
Adresse Krauerhusmatte 4, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Sri Lanka
Geburtsort Wolhusen LU
Geburtsdatum 22. Mai 2004
Zivilstand ledig
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Lehre als Zeichnerin EFZ
Tätigkeit Fachrichtung Ingenieurbau
Berufsmaturität Vollzeit
(Ausrichtung Technik)
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt



Name **Kanthaverl**
Vorname **Vernuga**
Adresse Krauerhusmatte 4, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Sri Lanka
Geburtsort Jaffna, Sri Lanka
Geburtsdatum 16. September 1976
Zivilstand verheiratet
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Gymnasium
Tätigkeit Raumpflegerin
Arbeitgeber Gemeinde Neuenkirch
Einreise in die Schweiz 5. April 1999
Zuzug nach Neuenkirch 8. Juli 1999



Name **Kuljici**
Vorname **Elnesa**
Adresse Surseestrasse 18a, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Kosovo
Geburtsort Luzern
Geburtsdatum 15. Juni 2000
Zivilstand ledig
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Lehre als Fachfrau Gesundheit EFZ
Tätigkeit Medizinische Praxisassistentin
Arbeitgeber FMB Med AG, Grosswangen
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt



Name **Rocha Tavares**
Vorname **Jorge**
Adresse Sonnmattdgrund 7, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit Portugal
Geburtsort Luzern
Geburtsdatum 11. August 2004
Zivilstand ledig
Ausbildung obligatorische Schulzeit
Lehre als Produktionsmechaniker EFZ
Tätigkeit Produktionsmechaniker EFZ
Arbeitgeber Meyer BlechTechnik AG,
Grosswangen
Einreise in die Schweiz seit Geburt
Zuzug nach Neuenkirch seit Geburt



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Tätigkeit
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Ruiz
Nicolas
 Grünau 3, 6206 Neuenkirch
 Frankreich
 Le Creusot, Saône-et-Loire,
 Frankreich
 25. April 1975
 verheiratet
 obligatorische Schulzeit
 Ingenieurschule, École Supérieure
 Chimie Physique Électronique Lyon
 Account-Manager
 Celanese Switzerland AG,
 Sempach Station
 16. April 2012
 1. Juni 2012



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Ausbildung
Tätigkeit
Arbeitgeber
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Léone
Sylvie
 Grünau 3, 6206 Neuenkirch
 Frankreich
 Oullins, Rhône, Frankreich
 28. Mai 1974
 verheiratet
 obligatorische Schulzeit
 Gymnasium
 Studium Betriebswirtschaft,
 Universität Saint Etienne
 Sachbearbeiterin Service Center
 Schweizerische Paraplegiker-
 Stiftung, Nottwil
 18. Juni 2012
 18. Juni 2012



Name
Vorname
Adresse
Staatsangehörigkeit
Geburtsort
Geburtsdatum
Zivilstand
Tätigkeit
Einreise in die Schweiz
Zuzug nach Neuenkirch

Ruiz Léone
Gaétan
 Grünau 3, 6206 Neuenkirch
 Frankreich
 Écully, Rhône, Frankreich
 21. Januar 2006
 ledig
 6. Klasse, Kantonsschule Sursee
 18. Juni 2012
 18. Juni 2012



Name	Ruiz Léone
Vorname	Mathilde
Adresse	Grünau 3, 6206 Neuenkirch
Staatsangehörigkeit	Frankreich
Geburtsort	Écully, Rhône, Frankreich
Geburtsdatum	11. August 2008
Zivilstand	ledig
Tätigkeit	4. Klasse, Kantonsschule Sursee
Einreise in die Schweiz	18. Juni 2012
Zuzug nach Neuenkirch	18. Juni 2012

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat die Einbürgerungsgesuche am 20. September 2023 verabschiedet und beantragt den Stimmberechtigten folgendes:

1. Den vorgenannten Personen sei das Gemeindebürgerrecht von Neuenkirch zuzusichern.

Traktandum 6

Verschiedenes / Informationen

- 6.1. Information über den Planungsstand Krauerhusegg, Neuenkirch
- 6.2. Information über den Planungsstand Schulhaus Hellbühl



Schulanlage Rotbach, Hellbühl

